

1. JANUAR 2020

LEITFADEN BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

§ 8B SGB VIII (AN SCHULEN, IN VEREINEN, VERBÄNDEN,
IM GESUNDHEITSWESEN ETC.)



IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Borken
Fachbereich Jugend, Familie, Schule und Sport
Im Piepershagen 17, 46325 Borken
Postfach 17 64, 46322 Borken
Telefon: 02861/939-0
Fax: 02861/939-253
E-Mail: stadtpost@borken.de
Internet: www.borken.de
Facebook: www.facebook.com/BorkenStadtverwaltung

Redaktion, Druck:
Stadt Borken
Fachbereich Jugend, Familie, Schule und Sport, Stadt Borken
Jugendhilfeplanung
Soziale Dienste
Jugendförderung
Im Piepershagen 17, 46325 Borken
Postfach 17 64, 46322 Borken

An der Entwicklung waren die Fachkräfte des Jugendwerks Borken e.V., Vertreter von Vereinen, Verbänden, Schulen und der Stadtverwaltung beteiligt. Ein herzliches Dankeschön.

Foto Titelseite: Bild von Olga Suarez auf Pixabay
Layout: Stadt Borken
Jugendförderung
Im Piepershagen 17, 46325 Borken
Postfach 17 64, 46322 Borken
Telefon: 02861/939-340

Die Inhalte dieses Berichtes wurden mit Sorgfalt erstellt. Es wird keine Haftung oder Garantie für die Aktualität und Vollständigkeit der bereit gestellten Informationen übernommen.

© 2020, Stadt Borken, www.borken.de Internet: www.borken.de
Facebook: www.facebook.com/BorkenStadtverwaltung
Instagram: www.instagram.com/stadtborken/
Twitter: www.twitter.com/StadtBorken
YouTube: www.youtube.com/StadtBorken
Xing: www.xing.com/companies/stadtborken

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis.....	IV
1. Einleitung.....	1
2. Kinderschutz.....	2
3. Die Verantwortungsgemeinschaft.....	2
4. Gesetze	4
5. Begriffliche Bestimmung Kindeswohlgefährdung	6
6. Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung	6
6.1 Vernachlässigung.....	7
6.2 Körperliche Misshandlung	8
6.3 Seelische/ psychische Misshandlung	9
6.4 Wie erkennt man ein vernachlässigtes Kind?.....	9
6.5 Sexueller Missbrauch/ Sexualisierte Gewalt.....	10
6.5.1 Sexuelle Handlungen.....	10
6.5.2 Was sollten Sie über die Täter wissen?	11
6.5.3 Wie können Sie sexuelle Gewalt an Kindern erkennen?	12
6.5.4 Wenn sich Ihnen ein Kind anvertraut	13
6.5.5 Sexuelle Gewalt durch Kinder und Jugendliche.....	14
6.6 Autonomiekonflikte junger Menschen.....	14
6.7 Loyalitätskonflikt – Elternhaus	16
6.8 Schaubild zu Kinderwohlgefährdungsarten	17
7. Ablaufschema gem. § 4 KKG im Rahmen des Schutzauftrages	18
Ablaufschema gem. § 4 KKG für Schulen im Rahmen des Schutzauftrages.....	20
7.1 Wahrnehmen, Einschätzung und Erörterung.....	22
7.2 Vorgehen bei Verdacht auf Kinderwohlgefährdung gem. § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz.....	23
7.3 Basisverfahren bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt.....	25
8. Indikatorenkatalog/ Wahrnehmungsborgen Kindeswohlgefährdung	27
8.1 Beobachtungsbogen/ „Zustand des Kindes.....	28
8.2 Ganzkörperschema zur Dokumentation von Verletzungen	32
8.3 Beobachtungsbogen Familie/ Eltern.....	33
8.4 Beobachtungsbogen „Verdacht auf sexuellen Missbrauch“.....	35
9. Gesprächsleitfaden „Gespräche mit den Erziehungsberechtigten bei Verdacht auf Kinderwohlgefährdung“.....	37
9.1 Vorbereitung.....	38
9.2 Das Gespräch.....	41

10. Kontakte.....	45
11. Anhang	46
Mitteilungsbogen der Schule beim Verdacht einer Kindeswohlgefährdung an das zuständige Jugendamt	46
„Fallstricke“ – häufige Fehler	47
Quellenverzeichnis	48

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Kinderschutz	2
Abbildung 2: Die Verantwortungsgemeinschaft	2
Abbildung 3: Schaubild zu Kindeswohlgefährdungsarten	17
Abbildung 4: Ablaufschema für Schulen	18
Abbildung 5: Icon Beschreibung für Schulen	19
Abbildung 6: Ablaufschema	20
Abbildung 7: Icon Beschriftung	21
Abbildung 8: Untypische Stellen für Hämatome	32
Abbildung 9: Dokumentation von Verletzungen	32

1. Einleitung

Damit die jungen Menschen unserer Stadt zukünftig die Verantwortung für das gesellschaftliche Miteinander tragen können, brauchen sie Menschen in vielfältigen Lebenssituationen die sie begleiten, unterstützen und ihnen Erlebnisräume bieten.

Dieser Leitfaden bietet hierzu Anhaltspunkte für einen angemessenen Umgang mit Situationen, in denen der Verdacht auftritt, dass das Wohl eines Kindes gefährdet ist oder in Zukunft gefährdet sein könnte.

Das Bundeskinderschutzgesetz möchte Qualitätsentwicklung und Netzwerkarbeit anregen, damit das Kindeswohl sichergestellt werden kann. Um dies zu gewährleisten ist der öffentliche Jugendhilfeträger (Jugendamt) im Rahmen der §§ 8a, 8b SGB VIII mit der Steuerung der notwendigen Maßnahmen betraut.

Wir möchten daher die Netzwerke zum Kinderschutz, welche sich auch auf Vereine, Verbände, Personen im Gesundheitswesen und Schulen (die mit Kindern in den Kontakt kommen) beziehen, unterstützen. Sie alle sollen sich als Teil der Schutzgemeinschaft für Kinder und Jugendliche verstehen.

Zur Qualitätsentwicklung zum Kinderschutz, als Beratungsauftrag des öffentlichen Trägers, möchten wir durch transparente Handlungsleitlinien beitragen. Hierzu wurde von der Jugendhilfeplanung in Zusammenarbeit mit den Sozialen Diensten und der Jugendförderung als Ergebnis eines Evaluations-Prozesses mit Akteuren der Frühen Hilfen, Vereinen, Verbänden und Schulen ein Leitfaden zum Kinderschutz zum § SGB VIII für die Stadt Borken entwickelt.

Berücksichtigt bei der Entwicklung dieser Handlungsleitlinien sind außerdem die Handreichungen zum Kinderschutz an weiterführenden Schulen und der Kooperationsvertrag Kinderschutz an Schulen der Primarstufe im Kreis Borken. Der Leitfaden zum Kinderschutz der Stadt Borken stellt hier eine Ergänzung in Bezug auf die individuellen Strukturen, insbesondere der insofern erfahrenen Fachkraft, dar.

Für Vereine und Verbände ist der Kooperationsvertrag zum Kinderschutz, der mit der Stadt Borken geschlossen wurde, weiterhin fester Bestandteil.

"Wir brauchen Achtsamkeit für Kinder vor allem in den Herzen und Köpfen der Erwachsenen"¹

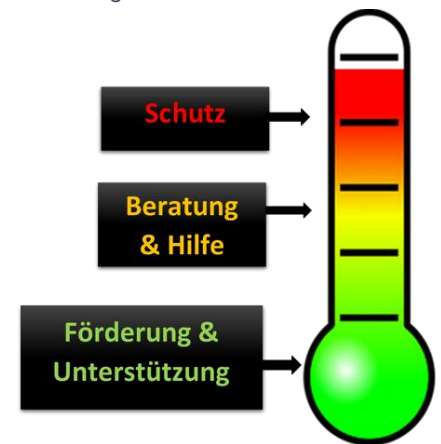
¹ FAZ, Interview Horst Köhler, 2007, S.5.

2. Kinderschutz

Die Schule und außerschulische Veranstaltungen sind zentrale Orte der Sozialisation für Kinder und Jugendliche. Neben der Begleitung und Beratung ist allerdings auch häufig weitere Unterstützung nötig. Dies gilt insbesondere immer dann, wenn das Wohl eines Kindes oder eines Jugendlichen in Gefahr ist.

Umfassender Kinderschutz braucht das Engagement und die gute Zusammenarbeit aller Beteiligten: der Lehrkräfte, der pädagogischen Fachkräfte, der Trainer*innen und Betreuer*innen sowie der Vertreter*innen der Jugendämter.

Abbildung 1: Kinderschutz

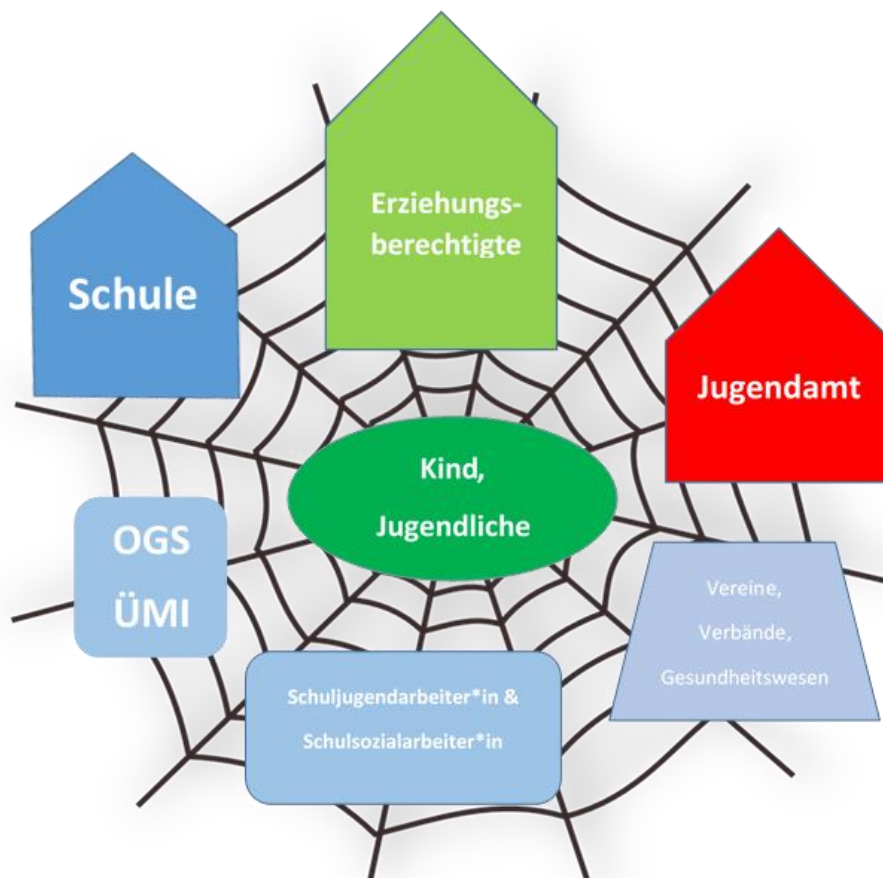


Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an LWL, Aufgabe des Jugendamtes, o.j

3. Die Verantwortungsgemeinschaft





Unter Verantwortungsgemeinschaft versteht man alle Beteiligten, die Verantwortung für das Kind bzw. den Jugendlichen haben. Hierzu zählen, Erziehungsberechtigte, Lehrer*in, Schulleiter*in, Schuljugendarbeiter*in, Schulsozialarbeiter*in, Trainer*innen, Betreuer*innen, Ärzte*innen, Hebammen und bei Grundschulen auch die OGS.²



Abbildung 2: Die Verantwortungsgemeinschaft








Quelle: Eigene Darstellung

² Vgl. http://schulaemter-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E-1478606954/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Schulaemter/schulamtmannheim/downloads/leitfaden_kindwohl.pdf, Zugriff am 12.05.2020.



Seit Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes (2012) gehören die Lehrer*innen/ Trainer*innen/ Betreuer*innen und das Gesundheitswesen  ³ als Teil der Verantwortungsgemeinschaft zum Kinderschutz. Sie haben den Auftrag, gefährdende Situationen früh zu erkennen und gemeinsam mit den  Erziehungsberechtigten,  Kindern und Jugendlichen abzubauen. Es kann auch eine Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ (INSOFA)  in Anspruch genommen werden.⁴

 Die Schulleitung ist sowohl Leitungsinstanz, als auch unterstützende Instanz (siehe auch § 41 SchG). Sie soll die Lehrer*innen unterstützen den verantwortungsvollen Auftrag im Kinderschutz praktisch umzusetzen, indem notwendige Rahmenbedingungen geschaffen werden und beispielweise die notwendige Zeit zur Verfügung gestellt wird. Auch direkte Unterstützung, beispielweise durch Teilnahme an Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten, ist möglich. Die Fallverantwortung liegt bei der Lehrkraft. Ist die Situation des Kindes so nicht zu verbessern, ist nur die Schulleitung befugt, die Daten der Familie an das  Jugendamt zu übermitteln oder jemanden damit zu beauftragen.⁵

 Erziehungsberechtigte,  Kinder und Jugendliche sind in die Prozesse so früh wie möglich einzubinden – sofern der Schutz des Kindes dadurch nicht gefährdet ist. Erziehungsberechtigte sind Experten*innen für die eigene Familie und haben eigene Kompetenzen. Sie sind als Kooperationspartner zu sehen. Die beteiligte Lehrkraft und die anderen beteiligten Fachkräfte haben in erster Linie den Auftrag, in einem dialogischen Prozess die Gefährdungslage abzubauen – dies geht nur gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten,  Kinder und Jugendlichen . Ziel der Gespräche mit den Erziehungsberechtigten ist immer zusammen mit ihnen einen Lösungsweg zu finden. Empathie und eine kooperative Grundhaltung sind während des Gesprächs essenziell.⁶

Auf interne Beratungsmöglichkeiten kann zurückgegriffen werden. Die INSOFA begleitet den Beratungsprozess im Kinderschutz. ⁷

Mitarbeiter*innen der Offenen Ganztags Schule haben auch den Auftrag, gefährdende Situationen früh zu erkennen und ihre Beobachtungen mit der Lehrkraft auszutauschen. Je nach Anstellungsträger gelten hier evtl. auch die Vorgaben zum §8a SGB VIII.⁸

So ist der Kinderschutz eine gemeinsame Aufgabe von Schule  und Jugendhilfe, wenn auch mit unterschiedlichen Rollen, Aufträgen und Zugängen zu Kindern und Jugendlichen  und ihren Familien.⁹

³ ICON´s Erklärung siehe Seite 19

⁴ Vgl. http://schulaemter-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E-1478606954/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Schulaemter/schulamtmannheim/downloads/leitfaden_kindwohl.pdf, Zugriff am 12.05.2020.

⁵ Vgl. ebd..

⁶ Vgl. ebd..

⁷ Vgl. ebd..

⁸ Vgl. ebd..

⁹ Vgl. ebd..

4. Gesetze

SGB VIII § 8b:

„Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

- 1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen*
- 2. Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten, § 8b SGB VIII (kurz: § 8b SGB VIII).“*

KKG § 4:

„Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

- 1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,*
- 2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,*
- 3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie*
- 4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,*
- 5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,*
- 6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder*
- 7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen*

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen, § 4 KKG (kurz: § 4 KKG).“







BGB § 1631 Absatz 2:

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig, § 1631 Abs. 2 BGB (kurz: § 1631 II BGB).“

§ 42 Abs. 6 SchulG NRW:

"Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen § 42 Abs.6 SchulG (kurz: § 42 VI SchulG)."

5. Begriffliche Bestimmung Kindeswohlgefährdung

Für den Begriff der „Kindeswohlgefährdung“  gibt es keine kurze und einfache juristische oder pädagogische Definition. Pflege und Erziehung sind nach Artikel 6 Grundgesetz (2) das natürliche Recht der Eltern. Eltern genießen in ihren Erziehungsansichten und deren Umsetzung einen hohen Freiheitsgrad. Aus diesem Grund ist es sehr wichtig, genau zwischen „nicht förderlichem Erziehungsverhalten“ und „Kindeswohlgefährdung“  zu unterscheiden. Auch ein nicht förderlicher Erziehungsstil kann Anlass für einen Austausch  mit dem Elternhaus, die Äußerung konstruktiver Kritik oder die Empfehlung einer Beratung sein. Diese ist jedoch als freiwilliges Angebot für die Eltern  zu verstehen. Unter Kindeswohlgefährdung  versteht man eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. Die Begriffe „Gefahr, Maß, erheblich, ...“ erlangen als unbestimmte Rechtsbegriffe ihren Sinn/ihre Bedeutung erst durch Auslegung. Dies geschieht in jedem Einzelfall durch die Deutung von Wahrnehmungen/Beobachtungen: Fachliche Standards wie Checklisten/Wahrnehmungsbögen  etc. können lediglich als Orientierungshilfe dienen. Eine Objektivierung der Einschätzung wird dadurch allein nicht möglich.¹⁰

6. Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung

„Was braucht ein Kind? –

Nach Maslow (1978) zählen zu den Elementar- und Grundbedürfnissen für die Entwicklung der menschlichen Persönlichkeit:

- Physiologische Bedürfnisse:** Essen, Trinken, Ausscheidungen, Schlaf, Wach-Ruhe-Rhythmus, Zärtlichkeit, Körperkontakt etc.
- Bedürfnis nach Schutz und Sicherheit:** Schutz vor Gefahren, vor Krankheiten, vor materiellen Unsicherheiten etc.
- Bedürfnisse nach einfühlendem Verständnis und sozialer Bindung:** Dialog und Verständigung (verbal und nonverbal), sichere Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft, Familie etc.

¹⁰ Vgl. http://schulaemter-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E-1478606954/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Schulaemter/schulamtmannheim/downloads/leitfaden_kindswohl.pdf, Zugriff am 12.05.2020

•**Bedürfnisse nach seelischer und körperlicher Wertschätzung:** bedingungslose Anerkennung als seelisch und körperlich wertvoller Mensch, körperliche und seelische Zärtlichkeit, Unterstützung der aktiven Liebesfähigkeit, Anerkennung als autonomes Wesen etc.

•**Bedürfnisse nach Anregung, Spiel und Leistung:** Förderung des Neugierverhaltens, Anregungen und Anforderungen, Unterstützung beim Erleben und Erforschen der Umwelt etc.

•**Bedürfnisse nach Selbstverwirklichung und Bewältigung existentieller Lebensängste:** Entwicklung eines Selbstkonzeptes, Unterstützung der eigenständigen Durchsetzung von Bedürfnissen und Zielen, Bewusstseinsentwicklung, Unterstützung bei der Bewältigung von Lebensängsten und Lebenskrisen etc.“¹¹

6.1 Vernachlässigung

Begriff:

- ständiges und/oder wiederholtes Unterlassen fürsorglichen Verhaltens
- durch Eltern oder sorgeberechtigte Personen
- welches zu erheblichen Beeinträchtigungen der physischen und/oder psychischen Entwicklung des Kindes führt ¹²

Auswirkungen:

- Folgen sind vergleichbar mit körperlichen oder sexuellen Missbrauch
- Erhebliche Entwicklungsstörungen im Sozialverhalten
- Störungen in der kognitiven Entwicklung
- Unterversorgung des Kindes
- Im schlimmsten Falle kann es zu bleibenden Schäden oder zum Tod des Kindes führen¹³

¹¹ https://www.kinderschutz-zentrum-berlin.de/download/ksz_Vernachlaessigung_Ludovici.pdf, Zugriff am 12.05.2020, S.1-6.

¹² Vgl. http://schulaemter-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E-1478606954/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Schulaemter/schulamtmannheim/downloads/leitfaden_kindwohl.pdf, Zugriff am 12.05.2020.

¹³ Vgl. http://schulaemter-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E-1478606954/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Schulaemter/schulamtmannheim/downloads/leitfaden_kindwohl.pdf, Zugriff am 12.05.2020.

Beispiele:

- Unzureichende Verpflegung bzgl. Nahrung und Flüssigkeit
- Unpassende Kleidung (z.B. wenn das Kind keine der Jahreszeit entsprechende Kleidung trägt)
- Mangelnde Körperpflege
- Unregelmäßige und nicht dem Alter entsprechende Schlafenszeiten
- Unzureichende medizinische bzw. gesundheitliche Versorgung
- Nicht ausreichender Schutz vor alltäglichen Gefahren (z.B. Vergiftungen, Wohnungsbrände, Unfälle etc.), mangelnde Aufsicht
- Kindern wird zu wenig Aufmerksamkeit und Zuwendung geschenkt
- Kinder werden ständig alleine gelassen
- Kinder werden nicht altersentsprechend beaufsichtigt und sind Gefahren ausgesetzt sind
- Kinder erhalten keine Zuwendung und Liebe
- Kindern werden Feindseligkeit entgegengebracht
- Kinder ständig angeschrien werden
- am Kind ständig herablassende Kritik ausgeübt und nie gelobt wird
- Kindern der soziale Kontakt zu Gleichaltrigen und Erwachsenen verwehrt wird
- das Kind nicht dabei unterstützt wird, eigene Erfahrungen zu machen¹⁴

6.2 Körperliche Misshandlung

Begriff:

- gewalttätige Handlungen,
- einem Kind seelische und/oder körperliche Schäden und Verletzungen zufügen¹⁵

Auswirkungen:

- Körperliche Verletzungen
- Bleibende körperliche, geistige und seelische Schäden¹⁶

Beispiele:

- schlagen, treten, stoßen
- verbrennen, unterkühlen
- stechen, würgen
- vergiften¹⁷

¹⁴ Vgl. http://schulaemter-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E-1478606954/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Schulaemter/schulamtmannheim/downloads/leitfaden_kindswohl.pdf, Zugriff am 12.05.2020.

¹⁵ Vgl. http://schulaemter-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E-1478606954/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Schulaemter/schulamtmannheim/downloads/leitfaden_kindswohl.pdf, Zugriff am 12.05.2020.

¹⁶ Vgl. http://schulaemter-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E-1478606954/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Schulaemter/schulamtmannheim/downloads/leitfaden_kindswohl.pdf, Zugriff am 12.05.2020.

¹⁷ Vgl. http://schulaemter-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E-1478606954/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Schulaemter/schulamtmannheim/downloads/leitfaden_kindswohl.pdf, Zugriff am 12.05.2020.

6.3 Seelische/ psychische Misshandlung

Begriff:

Alle Handlungen oder Unterlassungen von Eltern,

- die Kinder ängstigen und /oder überfordern
- den Kindern das Gefühl von Ablehnung und eigener Wertlosigkeit vermitteln¹⁸

Auswirkungen:

- Nachhaltige Schäden der seelischen Entwicklung von Kindern
- Schwere Beeinträchtigung der (vertrauensvollen) Eltern-Kind-Beziehung
- Beeinträchtigung der Persönlichkeitsentwicklung¹⁹

Beispiele:

- Feindselige Ablehnung (Herabsetzen, Demütigen, Beleidigen)
- Ausnutzung (Anhalten zu strafbarem oder selbstzerstörerischem Verhalten)
- Terrorisieren (Kinder werden durch ständige Drohungen in einen Zustand permanenter Angst versetzt)
- Isolieren (Fernhalten von altersentsprechenden sozialen Kontakten, Einsperren)
- Verweigerung emotionaler Zuwendung (Kind erhält keine Aufmerksamkeit, wird ständig alleine gelassen, ignoriert, keine Wertschätzung)
- Rollenkehr (Eltern erwarten grob altersunangemessene Versorgungs- und Unterstützungsleistungen durch die Kinder; z.B. bei Eltern mit psychischen oder Suchterkrankungen)²⁰

6.4 Wie erkennt man ein vernachlässigtes Kind?

Wird ein Kind vernachlässigt, ist das für Außenstehende oft zunächst nicht ersichtlich. Oftmals ist ein beträchtlicher Zeitraum vergangen, bis die Folgen einer Kindesvernachlässigung erkennbar sind. Um eine Vernachlässigung von Kindern frühzeitig zu erkennen, ist es daher wichtig, die Symptome und mögliche "Warnsignale" eines Kindes zu kennen.

¹⁸ Vgl. http://schulaemter-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E-1478606954/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Schulaemter/schulamtmannheim/downloads/leitfaden_kindswohl.pdf, Zugriff am 12.05.2020.

¹⁹ Vgl. http://schulaemter-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E-1478606954/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Schulaemter/schulamtmannheim/downloads/leitfaden_kindswohl.pdf, Zugriff am 12.05.2020.

²⁰ Vgl. http://schulaemter-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E-1478606954/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Schulaemter/schulamtmannheim/downloads/leitfaden_kindswohl.pdf, Zugriff am 12.05.2020.

Körperliche Symptome:

- Häufiges Kranksein (z.B. Atemwegserkrankungen, Infekte etc.)
- Untergewicht
- Übergewicht
- Minderwuchs
- Körperliche Fehlentwicklungen
- Verzögerte motorische Entwicklung

Psychosoziale Symptome:

- Gestörtes Sozialverhalten
- Distanzlosigkeit oder völliger Rückzug
- Erschwerte Kontaktaufnahme zu anderen Kindern oder Erwachsenen
- Eingeschränktes Spielverhalten
- Hyperaktivität
- Teilnahmslosigkeit
- Schlafstörungen
- Essstörungen

Geistige Symptome:

- Sprachschwierigkeiten
- Konzentrationsschwierigkeiten
- Wahrnehmungsstörungen
- Lernschwierigkeiten

6.5 Sexueller Missbrauch/ Sexualisierte Gewalt

6.5.1 Sexuelle Handlungen

Begriff:

- ➔ Sex. Handlungen an oder vor einem Kind gegen den Willen des Kindes
- ➔ Sex. Handlungen an/vor Kindern, die der sexuellen Handlung aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich oder willentlich zustimmen können²¹

"Motivation":

- ➔ Ausleben von Macht-, Dominanz- und Überlegenheitsansprüche
- ➔ Befriedigung sexueller Bedürfnisse ²²

²¹ Vgl. http://schulaemter-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E-1478606954/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Schulaemter/schulamtmannheim/downloads/leitfaden_kindswohl.pdf, Zugriff am 12.05.2020.

²² Vgl. http://schulaemter-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E-1478606954/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Schulaemter/schulamtmannheim/downloads/leitfaden_kindswohl.pdf, Zugriff am 12.05.2020.

Auswirkungen:

- Posttraumatische Belastungsstörungen
- Ängste, Depressionen, Sucht
- Beziehungsstörungen
- Verzerrte Körperwahrnehmung
- Psychosomatische Störungen²³

Beispiele:

- Berührung des Kindes an den Geschlechtsteilen
- Aufforderung, den Täter zu berühren
- Täter befriedigt sich sexuell und nötigt das Kind zuzusehen
- Unangebrachte Küsse
- Oraler, vaginaler oder analer Geschlechtsverkehr
- Penetration mit Finger oder Gegenständen
- Vorzeigen oder Herstellen von pornographischen Filmen
- Exhibitionismus²⁴

6.5.2 Was sollten Sie über die Täter wissen?

Opfer sexuellen Missbrauchs sind nicht zufällig ausgesucht, oftmals sind die Täter keine Fremden für die Kinder/Jugendlichen.²⁵

Die Täter wissen um die Strafbarkeit ihres Verhaltens, daher manipulieren sie ihr Umfeld und das Opfer.²⁶

75–98% aller sexuellen Übergriffe geschehen im direkten Bekannten- oder Verwandtenkreis der Opfer. Seltener handelt es sich bei den Tätern um fremde Personen.²⁷

Sexuelle Gewalt entwickelt sich meist über einen längeren Zeitraum und es handelt sich dabei selten um einmalige Vorfälle.²⁸

²³ Vgl. http://schulaemter-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E-1478606954/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Schulaemter/schulamtmannheim/downloads/leitfaden_kindswohl.pdf, Zugriff am 12.05.2020.

²⁴ Vgl. http://schulaemter-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E-1478606954/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Schulaemter/schulamtmannheim/downloads/leitfaden_kindswohl.pdf, Zugriff am 12.05.2020.

²⁵ Vgl. <https://www.netdokter.at/familie/kinder-jugendliche/sexueller-missbrauch-von-kindern-5540>, Zugriff am 12.05.2020

²⁶ Vgl. <https://www.netdokter.at/familie/kinder-jugendliche/sexueller-missbrauch-von-kindern-5540>, Zugriff am 12.05.2020

²⁷ Vgl. ebd..

²⁸ Vgl. ebd..

Die Täter gehen meist zielorientiert und geplant vor. Erst wenn ein Opfer isoliert ist und kein Gehör mit einer möglichen Erzählung von der Tat findet kommt es zum Übergriff.²⁹

Die Täter sind zumeist männlich (75–85%), aber auch Frauen (15–25%) kommen als Täterinnen infrage bzw. werden häufig zu Mittäterinnen, weil sie die Geschehnisse ignorieren, verdrängen, zulassen und/oder nicht einschreiten. Täter und Täterinnen sexuellen Missbrauchs können aus allen sozialen Schichten und Altersgruppen stammen.³⁰

6.5.3 Wie können Sie sexuelle Gewalt an Kindern erkennen?

Wie sich Kinder, die sexuellen Missbrauch erfahren haben verhalten, ist durch das Alter und die Persönlichkeit sehr unterschiedlich geprägt und entspricht keinem vorhersehbaren Muster. Es gibt keine eindeutigen Anzeichen, sei es körperlich oder durch Auffälligkeiten im Verhalten des Kindes. In den seltensten Fällen wird der sexuelle Missbrauch von den Opfern direkt angesprochen.³¹

Wichtig ist aber: Kinder erfinden sexuellen Missbrauch nicht von sich aus!³²

Betroffene Kinder sprechen in der Regel nicht über die Geschehnisse. Das hat diverse Gründe, wie z.B.:

- ➔ sie geben sich selbst die Schuld
- ➔ sie verdrängen oder verleugnen das traumatische Erlebnis
- ➔ sie gehen davon aus, dass ihnen sowieso niemand glauben würde
- ➔ sie schämen sich dafür, missbraucht worden zu sein
- ➔ sie werden von den Tätern durch Drohungen bewusst zum Schweigen gebracht³³

Jede*r Betroffene reagiert anders auf die erlebte sexuelle Gewalt, die ihm zugefügt wurde. Es gibt einige Verhaltensweisen bei Opfern, die Anzeichen für sexuellen Missbrauch sein könnten. Sie sind stumme Signale und werden möglicherweise als versteckte Hilferufe genutzt. Wichtig ist aber, dass die folgenden Auffälligkeiten auch andere Gründe haben können. Dennoch machen sie deutlich, dass das Kind Unterstützung benötigt,

- ➔ Schlafstörungen, Alpträume, Bettnässen
- ➔ auffallende Angstzustände, Angst vor Erwachsenen
- ➔ Berührungssängste
- ➔ sich selbst oder andere verletzende Handlungen

²⁹ Vgl. ebd..

³⁰ Vgl. ebd..

³¹ Vgl. <https://www.netdokter.at/familie/kinder-jugendliche/sexueller-missbrauch-von-kindern-5540>, Zugriff am 12.05.2020.

³² Vgl. <https://www.netdokter.at/familie/kinder-jugendliche/sexueller-missbrauch-von-kindern-5540>, Zugriff am 12.05.2020.

³³ Vgl. ebd..

- Festklammern, nicht mehr allein sein wollen
- Rückzug in Fantasiewelten
- selbstberuhigende Schaukelbewegungen
- Kontaktabbrüche bisheriger Freundschaften, soziale Isolation
- Ablehnung von Zärtlichkeiten
- sexualisiertes Verhalten
- raue, sexuell gefärbte Umgangssprache
- unerklärbare Gewichtsveränderungen, Essstörungen (z.B. Magersucht)
- plötzliche, nicht erklärbare Veränderungen des Verhaltens (z.B. Verhaltensrückfall in ein früheres Entwicklungsstadium)
- Konzentrationsstörungen, Leistungsabfall in der Schule
- Dissoziative Störungen (z.B. Lähmungen oder Bewegungsstörungen ohne neurologische Ursache)
- bei älteren Kindern: Alkohol - und Drogenmissbrauch, kriminelle Handlungen, v.a. Diebstähle, Missbrauch an kleineren Kindern (Weitergabe der eigenen Qual)³⁴

Auch körperliche Symptome wie Verletzungen im Genital- und/oder Analbereich, Striemen, Bisswunden oder Blutergüsse am Körper des Kindes können auf einen sexuellen Missbrauch hindeuten.³⁵

6.5.4 Wenn sich Ihnen ein Kind anvertraut

Falls sich Ihnen ein Kind anvertraut ist folgendes wichtig zu beachten:

- Ruhig und überlegt reagieren, damit das Kind die innere Erlaubnis hat zu berichten.
- Keine heftigen Reaktionen
- Zeit nehmen und aufmerksam zuhören
- Dem Kind Zeit lassen
- Kind überlassen was es erzählen möchte
- Ruhiger Tonfall und offene Fragen über den Ablauf (z.B. „was ist dann passiert?“ „Was hat XY danach gemacht?“)
- Keine Details vorgeben! („Wo hat XY dich dann *angefasst?*“)
- Kind vermitteln, dass ihm geglaubt wird
- Aussagen nicht in Frage stellen, auch wenn diese unlogisch wirken
- Dem Kind immer wieder die Erlaubnis geben, über das Erlebte sprechen zu dürfen
- Viele Kinder haben Schuldgefühle bzgl. des Missbrauchs -> Gefühle ernst nehmen, aber deutlich machen, dass allein der Täter die Verantwortung für das Geschehene trägt
- Vorschnelle Spekulationen und Bewertungen vermeiden
- Das Kind ganzheitlich und nicht nur als Opfer wahrnehmen³⁶

³⁴ Vgl. ebd..

³⁵ Vgl. ebd..

³⁶ Vgl. <https://epflicht.ulb.uni-muenster.de/content/titleinfo/317729>, Zugriff am 12.05.2020.

6.5.5 Sexuelle Gewalt durch Kinder und Jugendliche

Etwa ein Drittel aller sexuellen Missbräuche wird von kindlichen oder jugendlichen Täter*innen verübt. Dieser Tatsache wurde lange Zeit wenig Aufmerksamkeit gewidmet. Heute weiß man, dass der Grundstein für sexuell missbräuchliches Verhalten von Erwachsenen oftmals bereits im Kindesalter gelegt wird.³⁷

Wichtig ist die Unterscheidung von sexuell aggressivem Verhalten und dem Lebens- und Entwicklungsalter der Kinder entsprechenden sexuellen Rollenspielen – sogenannten "Doktorspielen". Bei sexuellen Rollenspielen von Kindern geht es überwiegend um das Betrachten, Zeigen und Erforschen der Geschlechtsorgane und den Versuch, mit dem eigenen Körper vertraut zu werden. Üblicherweise finden solche Spiele zwischen Gleichaltrigen statt. Sie können als heterosexuelle oder homosexuelle Varianten vorkommen, wobei homosexuelle Spiele nichts über die spätere sexuelle Orientierung im Erwachsenenalter aussagen. Wird bei diesen Spielen weder Gewalt noch Zwang ausgeübt, gehören sie zu einer normalen Entwicklung von Mädchen und Jungen.³⁸

Sexuell übergriffiges Verhalten von Kindern ist hingegen von einem großen Aggressionspotenzial begleitet. Es ist gekennzeichnet durch:

- Anwendung von Gewalt, Zwang oder Drohungen
- versuchte Penetration
- Verletzungen
- einem deutlichen Alters- oder Hierarchieunterschied
- körperliche Gewaltanwendungen, die von sadistischen Impulsen geleitet werden³⁹

6.6 Autonomiekonflikte junger Menschen

Begriff:

- ➔ Nichtbewältigung von Ablösekonflikten
- ➔ zwischen Eltern und heranwachsenden Kindern
- ➔ aufgrund unterschiedlicher Normvorstellungen⁴⁰

Ablösekonflikte:

- ➔ Typische Prozesse in der Pubertät
- ➔ zur Individuation und Identitätsbildung bzw.

³⁷ Vgl. <https://www.netdoktor.at/familie/kinder-jugendliche/sexueller-missbrauch-von-kindern-5540>, Zugriff am 12.05.2020.

³⁸ Vgl. <https://www.netdoktor.at/familie/kinder-jugendliche/sexueller-missbrauch-von-kindern-5540>, Zugriff am 12.05.2020.

³⁹. Vgl. ebd..

⁴⁰ Vgl. http://schulaemter-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E-1478606954/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Schulaemter/schulamt-mannheim/downloads/leitfaden_kindwohl.pdf, Zugriff am 12.05.2020.

- zur Entwicklung der Selbstbestimmungs- und Selbstverantwortungsfähigkeit⁴¹

"Motivation":

- Unterschiedliche kulturelle, religiöse oder weltanschauliche Rollenvorstellungen
- Überhöhtes Kontrollbedürfnis, überhöhte Sorge der Eltern⁴²

Auswirkungen:

- Erhebliche Beeinträchtigung der Persönlichkeitsentwicklung
- Drohende soziale Isolation
- Konflikteskalation und Auseinanderbrechen der Familie⁴³

Beispiele:

- Zwangsverheiratung
- Ablehnen notwendiger Bluttransfusionen
- Strikte Vorgaben/Zwang bzgl. Berufswahl oder Freizeitgestaltung⁴⁴

Grenzen achten:

Die persönlichen Grenzen der Kinder verändern sich im Laufe des Lebens, insbesondere bei Heranwachsenden gehen die Grenzen mit einer Ablösung vom Elternhaus einher. Sie wollen eigenständig Entscheidungen treffen, beispielsweise selbstständig Einkäufe für Kleidung absolvieren, mehr Zeit mit ihrer Peergroup und dafür weniger Zeit mit ihrer Familie verbringen etc. Bei Nichteinhaltung der Grenzen seitens der Eltern kommt es zu Konflikten und die Kinder bzw. Jugendlichen werden in dem Prozess ihrer Selbstständigkeit beschränkt.

Auch für Lehrer*innen und weitere Mitarbeiter*innen der Schule ist es wichtig die persönlichen Grenzen der Schüler zu akzeptieren. Als präventive Intervention ist hilfreich zu signalisieren, als Ansprechpartner*in zur Verfügung zu stehen und das Kind/den Jugendlichen in seinem eigenständigen Handeln angemessen zu bestärken. Damit beachten Sie die Grenzen der Schüler*innen und bieten Unterstützung an. Sollte der Schüler/ die Schülerinnen z.B. ein Gesprächsangebot nicht annehmen, ist dieses zu akzeptieren. Kinder und Jugendliche fühlen sich mit ihren Grenzen nicht ernst genommen, wenn es eine zu starke Einmischung in persönliche Themen wie z. B. die Auswahl ihrer Peergroup gibt. Zeigen Sie stetiges Interesse und erfragen das Befinden der Schüler*innen, geraten aber nicht in ein Ausfragen, um die Grenzen zu achten. Bei Missachtung der Grenzen erzeugen Sie bei den Kindern und Jugendlichen das Gefühl von Misstrauen und unreife, als seien sie noch nicht alt genug um eigene Entscheidungen zu treffen. Dies widerspricht allerdings völlig der Ansicht des Kindes

⁴¹ Vgl. http://schulaemter-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E-1478606954/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Schulaemter/schulamtmannheim/downloads/leitfaden_kindwohl.pdf, Zugriff am 12.05.2020.

⁴² Vgl. ebd..

⁴³ Vgl. ebd..

⁴⁴ Vgl. ebd..

bzw. der Jugendlichen, wodurch diese in Widerstände geraten und ablehnendes Verhalten erzeugt wird.

6.7 Loyalitätskonflikt – Elternhaus

Bei einer Trennung/Scheidung die Kinder nicht in Loyalitätskonflikte bringen

Loyalitätskonflikte mit den Eltern stellen für Kinder den häufigsten Stressfaktor im Zusammenhang mit der Trennung ihrer Eltern dar. Im Loyalitätskonflikt steht ein Kind zwischen den elterlichen Fronten, denn Loyalität zu einem Elternteil bringt Illoyalität zum anderen Elternteil mit sich. Dieses Dilemma gefährdet die Eltern-Kind-Beziehung und gilt als maßgebend für die kurz- und mittelfristige Anpassung des Kindes nach der Scheidung.⁴⁵

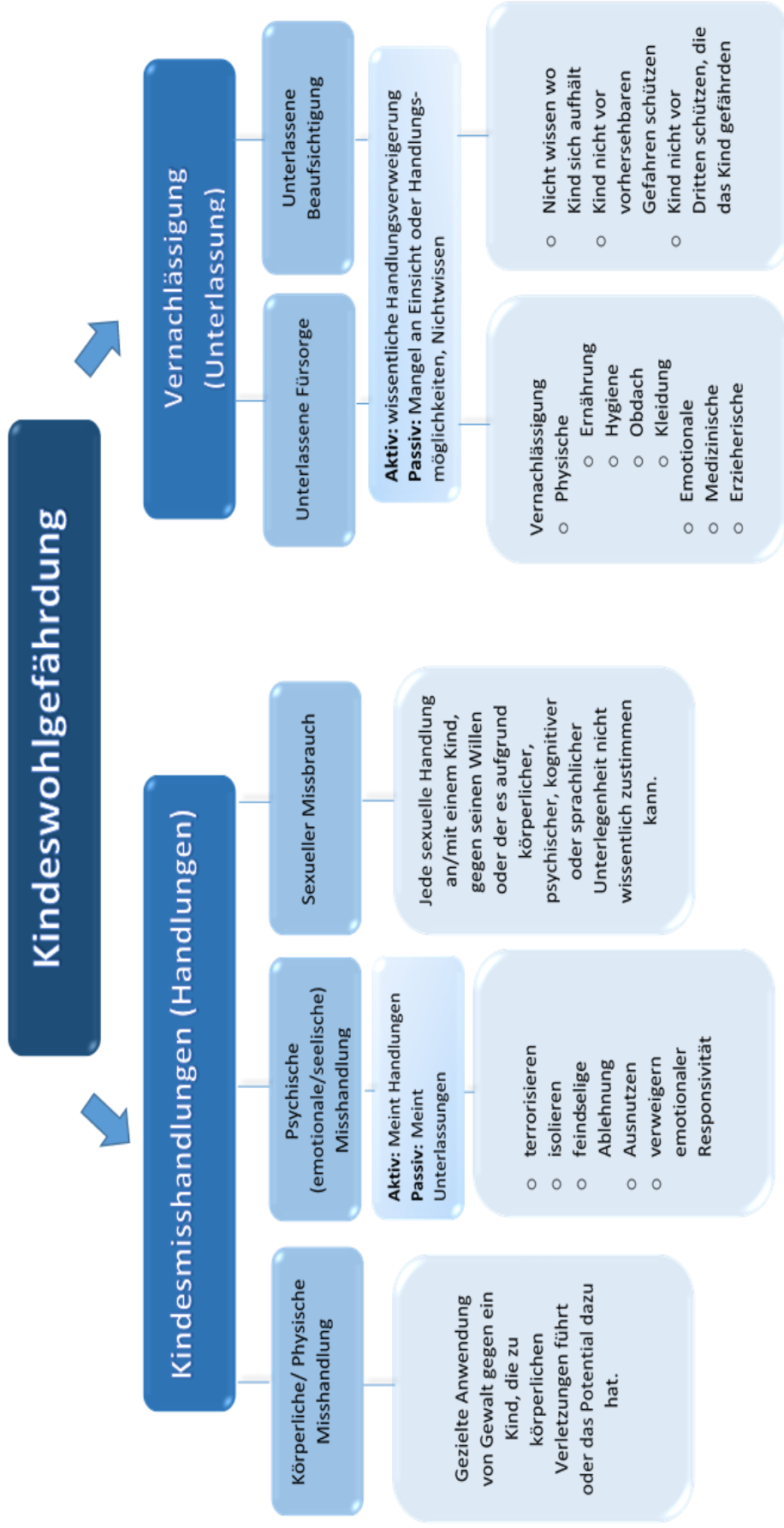
„Loyalitätskonflikte entstehen bei Kindern, wenn das eigene Liebes-Gefühl beziehungsweise die Verbindung zu einem Elternteil vom anderen Elternteil nicht getragen und akzeptiert wird. Wenn Kindern die Freiheit fehlt, auch den abgelehnten Elternteil lieben zu dürfen, geraten sie in ein Dilemma, unter dem sie in jedem Fall leiden“, (Dr. phil. Liselotte Staub im Namen der Schweizerischen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie (SGKJPP) mit Sitz in Bern). „Bilden sie eine Allianz zu nur einem Elternteil und entfremden sich vom anderen, geht unter Umständen eine wichtige Bezugsperson der Kindheit völlig verloren. Dies kann unter anderem Einschränkungen in der Bindungs-, Beziehungs- und Leistungsfähigkeit des Kindes zur Folge haben. In Fällen, wo das Kind nicht bereit ist, die Beziehung zu einem Elternteil zu opfern, bleibt es im Loyalitätskonflikt gefangen. Dadurch bleibt die Beziehung zu beiden Elternteilen zwar erhalten, doch wirkt sich die Unerträglichkeit der Situation auf andere Bereiche des psychischen Systems aus. Diese Kinder können beispielsweise verhaltensauffällig oder aggressiv werden, depressive Verstimmungen entwickeln sowie Schlafstörungen und Konzentrationsschwächen.“⁴⁶

⁴⁵ Vgl. <https://www.neurologen-und-psiater-im-netz.org/kinder-jugend-psiaterie/ratgeber-archiv/meldungen/article/trennung-kinder-nicht-in-loyalitaetskonflikte-bringen/>, Zugriff am 12.05.2020.

⁴⁶ Vgl. <https://www.neurologen-und-psiater-im-netz.org/kinder-jugend-psiaterie/ratgeber-archiv/meldungen/article/trennung-kinder-nicht-in-loyalitaetskonflikte-bringen/>, Zugriff am 12.05.2020.

6.8 Schaubild zu Kinderwohlgefährdungsarten

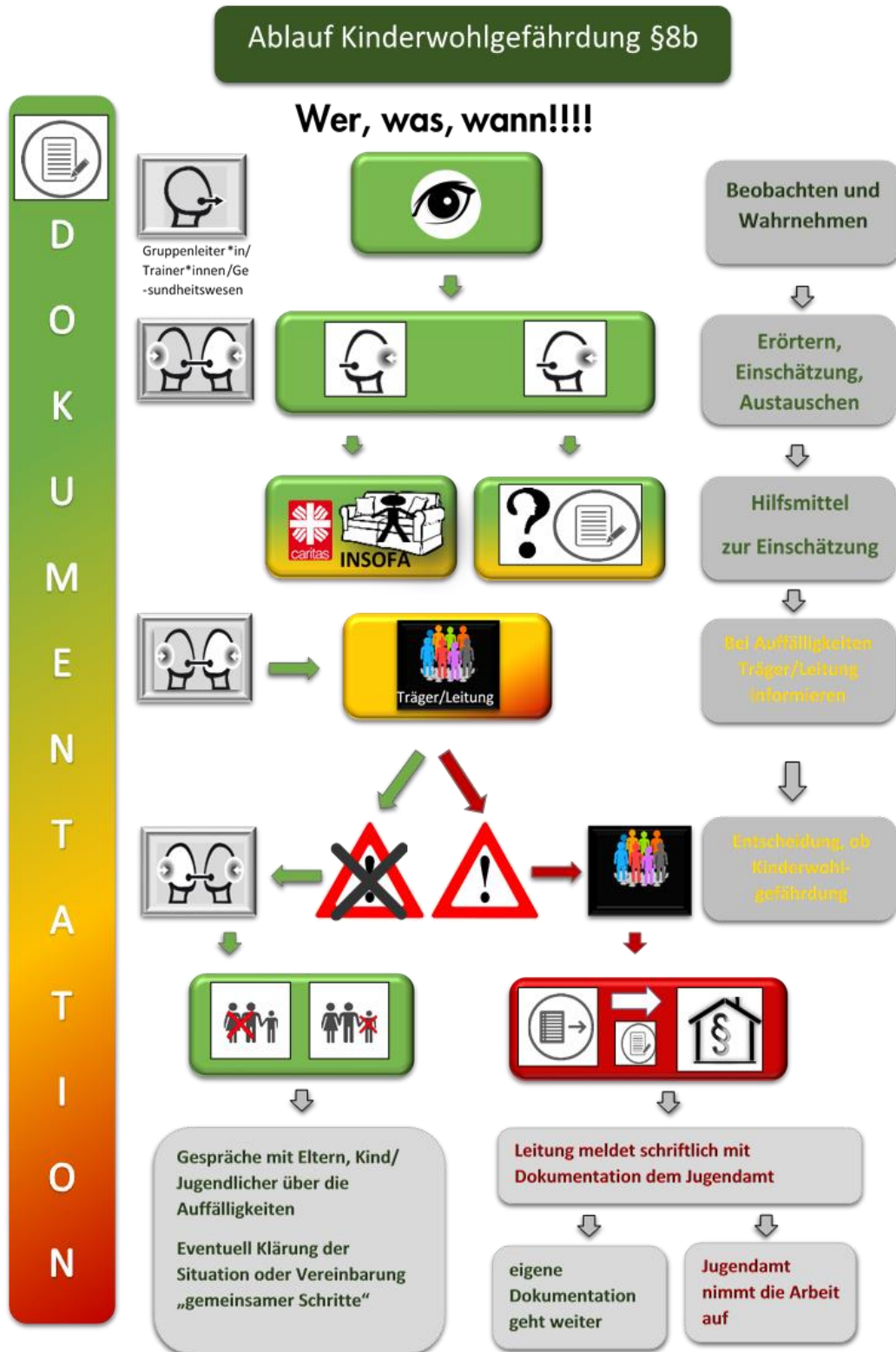
Abbildung 3: Schaubild zu Kindeswohlgefährdungsarten



Quelle: In Anlehnung an Staatliches Schulamt Mannheim, Leitfaden, 2016








7. Ablaufschema gem. § 4 KKG im Rahmen des Schutzauftrages

Abbildung 4: Ablaufschema für Schulen



Quelle: Eigene Darstellung

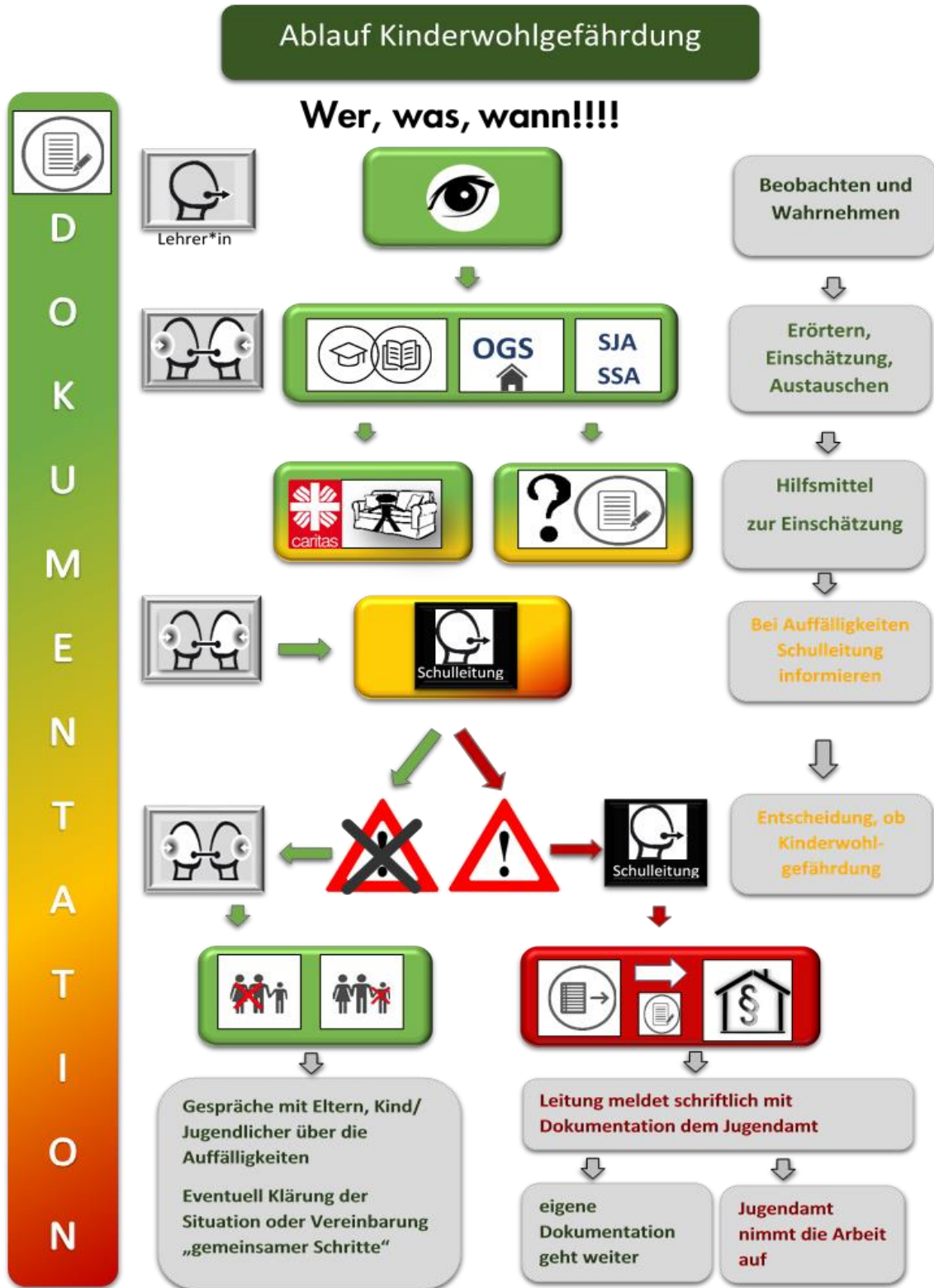
Abbildung 5: Icon Beschreibung für Schulen

	ICON	Beschreibung
B E T E I L I G T E		Träger
		Gruppenleiter*innen
		Gruppenleiter*in im Austausch mit
		Gruppenleiter*innen/ Trainer*innen
		INSOFA Erziehungsberatungstelle Borken
		Jugendamt
		Erziehungsberechtigte ohne Kind/Jugendlicher
		Kindern und Jugendlichen
A K T I O N		schriftlich Dokumentieren
		Wahrnehmung, Beobachten
		Fragebogen zur Wahrnehmung der Kindeswohlgefährdung
		keine Kindeswohlgefährdung
		Kindeswohlgefährdung
		schriftliche Meldung der Kindeswohlgefährdung

Quelle: Eigene Darstellung

Ablaufschema gem. § 4 KKG für Schulen im Rahmen des Schutzauftrages

Abbildung 6: Ablaufschema



Quelle: Eigene Darstellung

Abbildung 7: Icon Beschriftung

	ICON	Beschreibung
B E T E I L I G T E		Schulleitung
		Lehrer*in
		Lehrer*in im Austausch mit
		Schule
		OGS
		Schuljugendarbeiter*in/ Schulsouialarbeiter*in
		INSOFA/ Erziehungsberatungsstelle
		Jugendamt
		Erziehungsberechtigte ohne Kind/Jugendlicher
		Kinder und Jugendliche
A K T I O N		schriftlich Dokumentieren
		Wahrnehmung, Beobachten
		Fragebogen zur Wahrnehmung der Kindeswohlgefährdung
		keine Kindeswohlgefährdung
		Kindeswohlgefährdung
		schriftliche Meldung der Kindeswohlgefährdung

Quelle: Eigene Darstellung

§ 4 KKG schafft eine bundeseinheitliche Regelung zur Beratung und Übermittlung von Informationen durch bestimmte Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt und sieht dabei ein mehrstufiges Verfahren vor.

Bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung sind Lehrer/innen, Trainer*innen, Gruppenleiter*innen und Personen aus dem Gesundheitswesen aufgefordert mit Eltern, Kindern und Jugendlichen die Situation zu erörtern, soweit erforderlich auf Hilfen hinzuwirken (soweit hierdurch nicht der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt ist) und eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen.

Erst nach Abschluss dieser Handlungsschritte, sind die kind- und jugendnahen Berufsgeheimnisträger in der Regel berechtigt (Offenbarungsbefugnis), dem Jugendamt Mitteilung zu machen. Im Regelfall haben sie die Eltern davon vorher zu informieren.

Für den Prozess der Gefährdungseinschätzung haben sie gegenüber der öffentliche Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft (Insoweit erfahrene Fachkraft).⁴⁷

7.1 Wahrnehmen, Einschätzung und Erörterung

Wie an dem Schaubild zu erkennen, befindet man sich in dieser Phase noch im grünen Bereich. An dieser Stelle wurden Beobachtungen gemacht, die für das Kind/den Jugendlichen ungewöhnlich sind. Wichtig ist diese Beobachtungen schriftlich kurz zu dokumentieren, um dies im weiteren Verfahren nutzen zu können.

„1. Wahrnehmen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Welche konkreten Verhaltensweisen/Symptome deuten auf eine mögliche Gefährdung hin?

- ➔ Zur Schärfung der Wahrnehmung können Indikatorenlisten/ Wahrnehmungsbögen genutzt werden.
- ➔ Nutzen interner Beratungsmöglichkeiten (Austausch mit Kollegen/-innen, Einbeziehen der Schulsozialarbeit, Beratungslehrer/in, Schulleitung).
- ➔ Hinzuziehen einer „insoweit erfahrenen Fachkraft im Kinderschutz“.
- ➔ Dokumentation -> was wurde konkret wann, in welcher Situation, von wem beobachtet?

⁴⁷ Vgl. https://lkclp.de/uploads/files/leitfaden_schutzauftrag_fuer_berufsgeheimnistraeger_lehrer.pdf, Zugriff am 12.05.2020.

2. Erste Einschätzung und Erörterung der möglichen Gefährdungssituation und Planung des weiteren Vorgehens (unter Berücksichtigung schulinterner Vorgaben)

- ➔ Welche unterschiedlichen Erklärungsmodelle gibt es für die beobachteten Verhaltensweisen?
- ➔ Welche erscheinen aufgrund der vorliegenden Informationen / Erfahrungen plausibel?
- ➔ Zu welcher vorläufigen Einschätzung kommen die sich Beratenden?
- ➔ Planung des weiteren Vorgehens -> Zuwarten und beobachten? Gespräch mit dem Schüler/der Schülerin? Gespräch mit den Erziehungsberechtigten?
- ➔ Zur Einschätzung besteht ein Rechtsanspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz. Dieser Anspruch sollte seitens der Schule, den Institutionen geltend gemacht werden.
- ➔ Dokumentation -> Beschreiben – Erklären – Bewerten.⁴⁸

7.2 Vorgehen bei Verdacht auf Kinderwohlgefährdung gem. § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

Wenn nach Beobachtungen, Einschätzungen und Erörterungen des Beratungsteams und einer INSOFA, sich ein Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung erhärtet hat befinden wir uns dem Schaubild entsprechend im gelben Bereich und folgende Handlungsschritte sind zu berücksichtigen.

„1. Erörterung der Situation mit dem Kind/Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten

- ➔ Eigene Wahrnehmung der Situation schildern.
- ➔ Eigene Sorge um das Wohl des Kindes zum Ausdruck bringen.
- ➔ Abgleich mit der Wahrnehmung/Einschätzung der Betroffenen.
- ➔ Eigene fachliche Einschätzung zu einem weiteren Hilfebedarf vermitteln.
- ➔ Erneute Einschätzung der Gefährdungssituation
- ➔ Dokumentation - was wurde besprochen? Welche übereinstimmenden Ergebnisse/Einschätzungen wurden erzielt? Wo bestehen unterschiedliche Wahrnehmungen/Einschätzungen zwischen Beobachtern und Betroffenen? Welche Vereinbarungen wurden getroffen?

⁴⁸ http://schulaemter-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E-1478606954/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Schulaemter/schulamtmannheim/downloads/leitfaden_kindwohl.pdf Zugriff am 12.05.2020, S. 11.

2. Wenn erforderlich auf die Inanspruchnahme weiterer Hilfen hinwirken

- Reichen die eigenen Mittel aus, um eine mögliche Gefährdung abzuwenden?
- Welche Kooperationspartner sind erforderlich?
- Brücken bauen zu anderen Helfersystemen und werben für die Inanspruchnahme weitergehender Hilfen.
- Erneute Einschätzung der Gefährdungssituation.

3. Mögliche Ergebnisse

- Gefährdung hat sich nicht bestätigt. Dann bei Bedarf Hilfe und Unterstützung auf freiwilliger Basis anregen.
- Abwendung der Gefährdung ist mit eigenen Mitteln möglich.
- Abwendung der Gefährdung ist mit eigenen Mitteln nicht möglich, aber die Erziehungsberechtigten sind bereit, Hilfe auch von anderen Kooperationspartnern anzunehmen. Eigene Unterstützungsmöglichkeiten überprüfen und klare Absprachen treffen (konkrete Vereinbarungen treffen, d.h. wer macht was, bis wann? Wer gibt wem in welchem Zeitraum Rückmeldung? Was passiert, wenn die Vereinbarungen nicht eingehalten werden? -> Erziehungsvereinbarung - kann auch den Kontakt durch die Erziehungsberichtigten an das Jugendamt/Allgemeiner sozialer Dienst beinhalten).
- Abwendung der Gefährdung ist mit eigenen Mitteln nicht möglich und die Erziehungsberechtigten sind nicht bereit oder in der Lage, erforderliche Hilfen anzunehmen. Dann: Befugnis das Jugendamt zu informieren.⁴⁹

Sollte eine Erziehungsvereinbarung erstellt werden, sollte nach einer angemessenen Zeit ein Folgetermin stattfinden, um die Einhaltung der Vereinbarung zu überprüfen. Ist die Vereinbarung eingehalten worden, sollte eine Meldung an das Jugendamt nicht mehr notwendig sein. Wurde sie nicht eingehalten, sollten im Gespräch mit den Erziehungsberichtigten und dem Kind/Jugendlichen die Gründe erörtert werden. Bei Nichteinhaltung kann eine Meldung an das Jugendamt durch die Schulleitung, den Träger oder Leitung erforderlich sein.

⁴⁹ http://schulaemter-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E-1478606954/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Schulaemter/schulamtmannheim/downloads/leitfaden_kindswohl.pdf, Zugriff am 12.05.2020, S. 11f..

7.3 Basisverfahren bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt

Selten trauen sich Opfer sexualisierter Gewalt aus Angst und Scham sich hilfeschend an Erwachsene oder Gleichaltrige zu wenden.⁵⁰ Wagt ein Kind/Jugendlicher sich mit den erlebten Geschehnissen einem Erwachsenen oder Gleichaltrigem anzuvertrauen, sollte ihm eine hohe Wertschätzung entgegenbracht werden (ernst nehmen).⁵¹ Siehe unter Punkt 4.4 sexueller Missbrauch, Vorgehensweise für ein derartiges Gespräch.⁵² Veränderungen und Auffälligkeiten beim Kind werden wahrgenommen.⁵³

1. *Beobachten und wahrnehmen*

Welche Symptome oder Verhaltensweisen deuten auf einen sexuellen Missbrauch?

Siehe auch Punkt 5.5

- ➔ Nutzen interner und externer Beratungsmöglichkeiten (Austausch mit Kollegen*innen, Einbeziehen der Schulsozialarbeit, Beratungslehrer*in, Schulleitung).
- ➔ Dokumentation -> was wurde konkret wann, in welcher Situation, von wem beobachtet? Von Anfang an chronologisch mit Datum dokumentieren. Fakten von Vermutungen trennen!⁵⁴

2. *Erste Einschätzung und Erörterung der möglichen Missbrauchssituation und Planung des weiteren Vorgehens (unter Berücksichtigung interner Vorgaben)*

- ➔ Zur Einschätzung besteht ein Rechtsanspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz. Dieser Anspruch sollte geltend gemacht werden.
- ➔ Welche unterschiedlichen Erklärungsmodelle gibt es für die beobachteten Verhaltensweisen?
- ➔ Welche erscheinen aufgrund der vorliegenden Informationen/Erfahrungen plausibel?
- ➔ Zu welcher vorläufigen Einschätzung kommen die internen Berater*innen?
- ➔ Planung des weiteren Vorgehens -> Warten und beobachten? Gespräch mit dem Schüler*in? Gespräch mit den Erziehungsberechtigten?
- ➔ Dokumentation -> Beschreiben – Erklären – Bewerten.

Sollte sich der Verdacht erhärten, darf dennoch nicht zu vorschnell, sondern durchdacht gehandelt werden. Die „eine richtige Lösung“ bzw. Vorgehensweise gibt es in derartigen Fällen nicht. Jeder Fall ist individuell und nicht immer gibt es gleich

⁵⁰ Vgl. <https://www.hilfeportal-missbrauch.de/informationen/uebersicht-sexueller-missbrauch/verdacht-auf-missbrauch.htm> , Zugriff am 12.05.2020

⁵¹ Vgl. <https://www.hilfeportal-missbrauch.de/informationen/uebersicht-sexueller-missbrauch/verdacht-auf-missbrauch.htm> , Zugriff am 12.05.2020

⁵² Vgl. ebd..

⁵³ Vgl. ebd..

⁵⁴ Vgl. <https://www.hilfeportal-missbrauch.de/informationen/uebersicht-sexueller-missbrauch/verdacht-auf-missbrauch.htm> , Zugriff am 12.05.2020

viele und konkrete Hinweise für einen Missbrauch. Die Hinzuziehung der INSOFA wird daher dringend empfohlen.⁵⁵

3. Gespräche

Sollte sich ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch bestätigen, sollten die Erziehungsberechtigten nur dann durch Gespräche involviert werden, wenn klar ist, dass der Täter sich außerhalb der Familie befindet. Die Beobachtungen und Aussagen des Kindes werden im Gespräch benannt und es wird erörtert ob die Eltern schon Wissen über die Vorfälle haben. Falls dies der Fall ist, wird besprochen was sie bereits zum Schutz des Kindes/Jugendlichen unternommen haben. Ansonsten wird die Zusammenarbeit mit zuständigen Diensten und Behörden besprochen, um den Schutz des Kindes zu sichern und dem Kind passende Unterstützungsmöglichkeiten zu bieten.⁵⁶

Falls das Kind ein Elternteil als Täter benennt oder auch der Verdacht dahingehend besteht, sollte seitens der Beratenden im Elterngespräch der Verdacht keinesfalls geäußert werden. Die Gefahr ist hoch, dass der Täter das Kind noch deutlicher zum Schweigen nötigt und der andere Elternteil aus Sorge vor einem Auseinanderbrechen der Familie oder einem Skandal den Täter deckt.⁵⁷

Aus diesem Grund sollte in einem derartigen Fall frühestmöglich eine Kooperation mit den zuständigen Diensten und Behörden erfolgen.⁵⁸

Bei einem sexuellen Missbrauch gilt ebenfalls §§ 8a 8b SGB VIII.

Gibt es einen Verdacht, der sich bislang noch nicht bestätigt hat, kann man ein Gespräch mit dem Kind suchen. Wichtig dabei ist nicht den Verdacht des sexuellen Missbrauchs anzusprechen, sondern Sorge auf Grund des veränderten Verhaltens zu benennen. Wenn das Kind eine Vertrauensperson in Ihnen gefunden hat, besteht die Möglichkeit, dass das Kind sich Ihnen anvertraut. Sollte dies nicht der Fall sein, machen Sie dem Kind Mut sich an Sie zu wenden. Nach dem Gespräch beobachten Sie weiter und dokumentieren Ihre Beobachtungen. Bleiben Sie im Gespräch mit dem Beratungsteam und der insoweit erfahrenen Fachkraft, um ein weiteres Vorgehen bei Erhärtung des Verdachts zu besprechen.⁵⁹

⁵⁵ Vgl. <https://www.hilfeportal-missbrauch.de/informationen/uebersicht-sexueller-missbrauch/verdacht-auf-missbrauch.htm> , Zugriff am 12.05.2020

⁵⁶ Vgl. <https://kindergartenpaedagogik.de/fachartikel/kinder-mit-besonderen-beduerfnissen-integration-vernetzung/kindeswohlgefaehrdung/1498>, Zugriff am 12.05.2020

⁵⁷ Vgl. <https://kindergartenpaedagogik.de/fachartikel/kinder-mit-besonderen-beduerfnissen-integration-vernetzung/kindeswohlgefaehrdung/1498>, Zugriff am 12.05.2020

⁵⁸ Vgl. <https://kindergartenpaedagogik.de/fachartikel/kinder-mit-besonderen-beduerfnissen-integration-vernetzung/kindeswohlgefaehrdung/1498>, Zugriff am 12.05.2020

⁵⁹ <https://kindergartenpaedagogik.de/fachartikel/kinder-mit-besonderen-beduerfnissen-integration-vernetzung/kindeswohlgefaehrdung/1498>, Zugriff am 12.05.2020

**8. Indikatorenkatalog/ Wahrnehmungsborgen
Kindeswohlgefährdung**

„Fragebogen für Lehrkräfte

Bitte lesen Sie sich den folgenden Wahrnehmungsbogenaufmerksam durch und setzen Sie die entsprechenden Kreuze

+ einmal beobachtet

++ mehrfach beobachtet

+++ häufig beobachtet

je nachdem, wie häufig Sie den entsprechenden Indikator bei Ihrem Schüler beobachtet haben. Die beobachteten Indikatoren können neben dem Setzen der Kreuze auch markiert werden. Bitte befragen Sie auch involvierte Kollegen.“⁶⁰

⁶⁰ http://schulaemter-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E-1478606954/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Schulaemter/schulamtmannheim/downloads/leitfaden_kindswohl.pdf, Zugriff am 12.05.2020.

8.1 Beobachtungsbogen/ „Zustand des Kindes

Beobachtung Kind/Jugendlicher		+/ ++/ +++
Körperpflege	-Haare: ungepflegt/ungewaschen, fettig, verfilzt -Nasenfluss -Körpergeruch: Urin/Kot, extreme Körperausdünstung -Zahnschaden -Ekzeme, Parasiten (Läuse, Krätze)	
Ernährung	-Auffallend untergewichtig -Auffallend übergewichtig -Zu viele Pausenbrote, zu viel Süßes -Kein Pausenessen dabei	
Motorik	-Auffällige Unruhe -Regelmäßiges Zucken -Koordinationsstörungen -Antriebslosigkeit -Defizite in der Feinmotorik (Greifen, Schreiben)	
Sprache	-Sprachstörungen: Stottern, Lispeln, Nuscheln -Sprachrückstände -Wortschatz, Bsp. Auffällig sexualisierte Sprache	
Bekleidung	-Ungepflegter Zustand -Nicht dem Wetter entsprechende Kleidung -Zu große/oder zu kleine Kleidung (..) -Von Eltern aufgezwungene Kleidung	
Entwicklung	-körperliche Entwicklungsverzögerung <ul style="list-style-type: none"> • Größe, Gewicht, Ernährungszustand • Ängstlichkeit, eingeschüchtert, autistisch -Verhalten gegenüber Fremden <ul style="list-style-type: none"> • Distanziert, ängstlich, schüchtern, zittern • Distanzlos, aufdringlich -Kulturtechniken <ul style="list-style-type: none"> • Alleine essen, trinken, anziehen/ausziehen 	

(...)

Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> -Kind wird bei Krankheiten nicht zum Arzt gebracht -Kind wird trotz Krankheit in die Schule geschickt -Psychische Störungen/Erkrankungen <ul style="list-style-type: none"> • Essstörungen • Zwänge • Ängste • Keine eigene Kontrolle über den Körper -Autoaggression <ul style="list-style-type: none"> • Selbstverletzungen, Fingernägel kauen • Selbstgefährdendes Verhalten • Häufiges Kranksein • Problematische Selbstmedikation • Hyperaktivität • Offene Wunden, auffällige Verletzungen -Rauschmittelmissbrauch <ul style="list-style-type: none"> • Veränderungen der Augen (große/kleine Pupillen) • Einstichstellen, Vernarbungen • Desorientierung, Schläfrigkeit • Koordinationsstörungen • Motivationsverlust, Interessenverlust • Angst- und Horrorvorstellungen 	
Sonstige Beobachtungen		

Beobachtung Kind/Jugendlicher		+/ ++/ +++
Anzeichen für körperliche Gewalt	<ul style="list-style-type: none"> -Hautrötungen -Wunden an den Handgelenken, Armen, Hals -Blaue Flecken, Striemen -Beulen, aufgeplatzte Lippen, offene Wunden -eingeschlagene Zähne -Würgemale -Merkmale [eines] Schütteltraum[as] <ul style="list-style-type: none"> • Erbrechen • Benommenheit • Griffmarken an Brust und Armen • Wirbelbruch -Verbrennungen <ul style="list-style-type: none"> • Brandwunden • Kreisförmige Verbrennungen am Körper • Fußsohlen von Zigaretten • Großflächige Brandwunden 	
Verhalten außerhalb der Schule	<ul style="list-style-type: none"> -zu unangemessenen Zeiten draußen <ul style="list-style-type: none"> • Je nach Alter ohne Erziehungsperson • Nachts alleine in der Öffentlichkeit -begeht häufig Straftaten -hält sich an jugendgefährdenden Orten auf <ul style="list-style-type: none"> • Nachtclub • Spielhalle • Stricher- oder Prostitutionsgrenze 	
Schulische Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> -schulische Leistungen lassen erheblich nach -das eigene Arbeitsverhalten zeigt sich wechselhaft <ul style="list-style-type: none"> • Unkonzentriert • Ausdauer • Selbstständiges Arbeiten • Erledigung der Hausaufgaben -Verschlechterung des Lernverhaltens 	
Verhalten im schulischen Kontext	<ul style="list-style-type: none"> -zeigt sich verstärkt aggressiv im Kontaktverhalten -zeigt in seinem Verhalten vermehrt Ängste -Veränderung des Kontaktverhaltens <ul style="list-style-type: none"> • Sozialer Rückzug • Bedrückte Stimmung -emotionale Instabilität -massive Schulversäumnisse -Vermeiden von bestimmten Schulfächern 	

Soziale Situation	-Isolation der Familien im Wohnumfeld -fehlende Tagesstruktur -Ausschließen innerhalb der Familie -Kontakt zu Eltern besteht nicht	
Sonstige Beobachtungen		

Ort, Datum, Unterschrift der Lehrkraft⁶¹

⁶¹ http://schulaemter-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E-1478606954/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Schulaemter/schulamtmannheim/downloads/leitfaden_kindswohl.pdf, Zugriff am 12.05.2020.

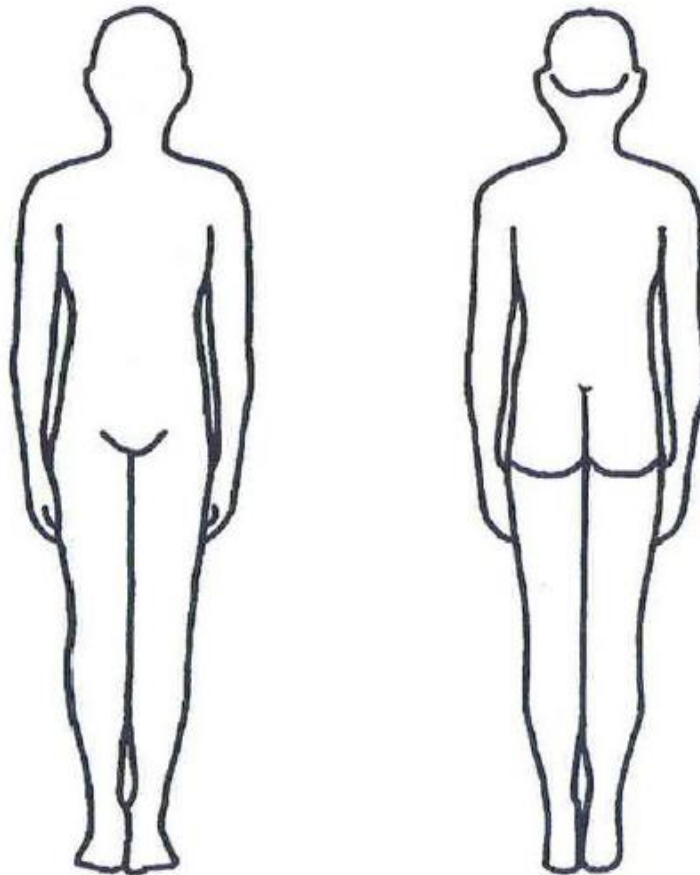
8.2 Ganzkörperschema zur Dokumentation von Verletzungen

Abbildung 8: Untypische Stellen für Hämatome

Typische Stellen für Hämatome	Wo sollten keine Hämatome entstehen
Stirn	Kopfbereich
Nase	Augenbereich
Kinn	Mund
Hinterkopf unten	Ohren
Handinnenflächen	Bauch
Knie	Intimbereich
Schienbein	Handoberfläche
	Fußoberfläche
	Rücken
	Unterarme/Beine/Po

Quelle: eigene Darstellung in Anlehnung an Staatliches Schulamt Mannheim, Leitfaden, 2016

Abbildung 9: Dokumentation von Verletzungen



Quelle: Staatliches Schulamt Mannheim, Leitfaden, 2016

8.3 Beobachtungsbogen Familie/ Eltern

	„Beobachtung Familie/Eltern	+/ ++/ +++
Verhalten der Eltern	<ul style="list-style-type: none"> -immer wiederkehrende Streitigkeiten -massive Beschimpfungen -Erniedrigung/Verängstigung des Kindes -Isolierung von sozialen Kontakten -keine gemeinsamen Regeln -Gewähren dem Kind unbeschränkten Zugang zu <ul style="list-style-type: none"> • Spielen • Medien • Pornographischen Seiten • Gewalt verherrlichenden Seiten -wiederholte Gewalt zwischen den Eltern 	
Familiäre Situation	<ul style="list-style-type: none"> -Finanzielle Notlage, Arbeitslosigkeit -Trennungs- und Scheidungskonflikte -Anstiftung des Kindes zu Straftaten (Diebstahl) -Kind ist oft alleine ohne Beaufsichtigung 	
Situation der Eltern	<ul style="list-style-type: none"> -Berauschte/benommene Erscheinung der Eltern <ul style="list-style-type: none"> • Drogenmissbrauch • Alkoholmissbrauch • Medikamentenmissbrauch -Stark verwirrtes Erscheinungsbild -Psychiatrische Erkrankung <ul style="list-style-type: none"> • Behandelt • Nicht behandelt -Fehlende Krankversicherung bei Eltern und Kind 	
Wohnsituation	<ul style="list-style-type: none"> -Obdachlosigkeit (Kind lebt mit Familie auf Straße) -Wohnung ist stark verdeckt/vermüllt -Gefahren im Haushalt <ul style="list-style-type: none"> • Defekte Stromkabel • Spritzbesteck -Zu geringer Wohnraum für die ganze Familie -Keine Heizung, kein Strom, kein fließendes Wasser -Kind übernimmt Haushalt 	

Sonstige Beobachtungen

Ort, Datum, Unterschrift der Lehrkraft⁶²

⁶² http://schulaemter-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E-1478606954/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Schulaemter/schulamtmannheim/downloads/leitfaden_kindswohl.pdf, Zugriff am 12.05.2020.

8.4 Beobachtungsbogen „Verdacht auf sexuellen Missbrauch“

„Beobachtung		+/ ++/ +++
Aussagen des Kindes	-Aussagen über sexuelle Handlungen -Andeutungen über sexuelle Handlungen -Verletzungen, Hämatome <ul style="list-style-type: none"> • An den inneren Oberschenkeln • Im Intimbereich -Schürf- und Bisswunden	
Psycho-somatische Ebene	-Esssucht/Magersucht -Chronische unspezifische Bauch- oder Kopfschmerzen -Ohnmachtsanfälle -Immer wiederkehrende Müdigkeit -Angst- und Erstickungsanfälle -Plötzlich auftretende „Tics“ -Alkohol-, Drogen-, Tablettenkonsum -Selbstverletzung <ul style="list-style-type: none"> • Haare ausreißen • Ritzspuren • Kaputte Fingernägel -Unerklärliches Weglaufen Mangelnder Selbstschutz <ul style="list-style-type: none"> • Gegenüber Grenzüberschreitungen • Hänkeln • Einnehmen der Opferrolle -Zwangshandlungen -Aggressives Verhalten -Kind spricht nicht -Hysterische Reaktion <ul style="list-style-type: none"> • Schreianfälle • Auffallendes aggressives Verhalten • Depressionen • Rückzug 	
Verhaltens-ebene	-Altersunangemessene sexuelle Spiele -Brandstiftung -Tierquälerei -Stark sexualisierte Sprache <ul style="list-style-type: none"> • Ungewöhnliche neue Namen für Genitalien -Sexualisiertes Verhalten <ul style="list-style-type: none"> • Erwachsenen-Sexualverhalten bei Kindern • Öffentliches Nachmachen von Sexualpraktiken • Nicht Altersgemäße Spiele • Wortschatz 	

	<ul style="list-style-type: none"> • Zeichnungen im Bereich der sexuellen Entwicklung -Angst vor dem Ausziehen <ul style="list-style-type: none"> • Abwehr • Weinen, Schreien • Erstarren -Oft wechselnde sexuelle Partnerschaften (Teenager) -Isolation, Rückzug -Rapid Abnahme von sozialen Kontakten -plötzliche Schulprobleme <ul style="list-style-type: none"> • Unerklärlicher Leistungseinbruch • Schwänzen -Verkrampfen bei Körperkontakt -Besonders angepasstes Verhalten -Geringes Selbstvertrauen <ul style="list-style-type: none"> • Sich selbst herabsetzen • Sich vor dem eigenen Körper ekeln 	
Sonstige Beobachtungen ⁶³		

⁶³ http://schulaemter-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E-1478606954/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Schulaemter/schulamtmannheim/downloads/leitfaden_kindswohl.pdf, Zugriff am 12.05.2020.

9. Gesprächsleitfaden „Gespräche mit den Erziehungsberechtigten bei Verdacht auf Kinderwohlgefährdung“

Vorbereitung:

Dokumentation der Beobachtungen:

Hierzu gehört die Dokumentation...

- der Beobachtungen und Wahrnehmungen (auch Äußerungen des Kindes)
- der Fallbesprechungen und Risikoeinschätzungen mit den Kollegen, der Kinderschutzfachkraft/Insoweit erfahrene Fachkraft und Leitung
- der Telefonate, Schriftwechsel und Besprechungen mit Fachkräften anderer Einrichtungen und Dienste⁶⁴

Das Beratungsteam kann aus folgenden Personen gebildet werden:

- Leitung → Bei Kindeswohlfällen muss immer die Leitung einbezogen werden.
- Pädagogische Fachkräfte, die in den Fall involviert sind
- Die Insoweit erfahrene Fachkraft
- Kollegen*innen, mit denen der Fall besprochen wurde
- Alle die in der Einrichtung mit dem Kind im Kontakt stehen
- An Schulen: Klassenlehrer*innen, Beratungslehrer*innen, Vertrauenslehrer*innen, Schulsozialarbeiter*innen⁶⁵

Gespräch mit den Erziehungsberechtigten:

- Das Kind soll dem Alter entsprechend mit einbezogen werden.
- Das Gespräch protokollieren.
Äußern Sie ihren Verdacht zum Thema sexualisierte Gewalt nicht.
- Zum Gesprächseinstieg formulieren sie ihre Sorge in Bezug auf die Entwicklung des Kindes/den Jugendlichen und beschreiben das beobachtete Verhalten/die beobachtete Situation.
- Lassen sie alle Beteiligten zu Wort kommen.
- Vermeiden sie unbedingt die Bewertung der Aussagen.
- Zeigen sie auf welche Folgen sie erwarten, falls das Kind/der Jugendliche sein Verhalten nicht ändern kann, die Situation sich nicht ändert.
- Mit den anwesenden Personen überlegen und aufzeichnen/aufschreiben, welche Helfer*innen es gibt und gemeinsam überlegen, ob diese als Unterstützung in Frage kommen.

⁶⁴ Vgl. https://www.kinderschutz-zentrum-berlin.de/download/ksz_Vernachlaessigung_Ludovici.pdf, Zugriff am 12.05.2020.

⁶⁵ Vgl. https://www.kinderschutz-zentrum-berlin.de/download/ksz_Vernachlaessigung_Ludovici.pdf, Zugriff am 12.05.2020.

- Gemeinsam überlegen, welche Fähigkeiten und Ressourcen bei der Familie gegeben sind um die Situation selber zu lösen.
- Hilfe- und Unterstützungsmaßnahmen zu Problem-Lösungen (auch die eigenen Handlungsschritte) dokumentieren.
- Handlung– und Zielvereinbarung schriftlich formulieren und durch Unterschrift der Beteiligten (Fachkräfte / Mutter / Vater / Eltern / Sorgeberechtigten / Kind bzw. Jugendlichen) bestätigen.
- Formulierung einer Abschlusserziehungsvereinbarung
→ kann auch beinhalten, dass Erziehungsberechtigte Kontakt zum Jugendamt aufnehmen.⁶⁶

Im Gespräch mit den Erziehungsberechtigten

Bei bestehendem Hilfebedarf:

- Kann die Familie den Hilfebedarf mit eigenen Mitteln kompensieren?

Ja? → Vereinbarungen treffen wann das nächste Gespräch stattfindet, um den Fortschritt zu begleiten

Nein? → Motivierung und Hinwirkung auf Inanspruchnahme einer Hilfe

Tritt eine Verschärfung der Situation ein werden neue Beobachtungen festgehalten und der Verlauf beginnt wieder von vorne.⁶⁷

9.1 Vorbereitung

Auftrag klären:

- Zuständigkeit prüfen – Gehört das geplante Gespräch zu meinen Aufgaben? Lehrauftrag, Erziehungsauftrag, Schule/Schutzauftrag (Schulgesetz §85 Absatz 3, §4 KKG)
- Welche Aufträge bestehen und welche Erwartungen werden an mich gerichtet? (Schulleitung, Kollegen, Mitschüler, betroffene Schüler, Eltern)
- Welche Aufträge kann ich annehmen und welche muss ich ablehnen oder an andere zuständige Personen weiterleiten?⁶⁸

⁶⁶ Vgl. ebd..

⁶⁷ Vgl. ebd..

⁶⁸ Vgl. http://schulaemter-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E-1478606954/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Schulaemter/schulamtmannheim/downloads/leitfaden_kindwohl.pdf, Zugriff am 12.05.2020.

Anlass/Ziele klären:

Was ist der konkrete Anlass für das Gespräch?

- Was ist mir wann aufgefallen? (schriftliche Stichpunkte mit Tag/Datum führen)
- Welche Erklärung habe/hatte ich für diese Beobachtungen/Auffälligkeiten?
- Habe ich meine Beobachtungen bewertet?
- Welche weiteren Wahrnehmungen/Einschätzungen habe ich in meine bisherige Überlegung mit einbezogen?⁶⁹

Was soll durch das Gespräch erreicht werden, welche Zielführung habe ich?

- Die Betroffenen über Beobachtungen/Auffälligkeiten informieren und weitere Informationen aus Sicht des Betroffenen einholen.
- Eine gemeinsame Zielführung entwickeln/herstellen: Gibt es gemeinsame Sorgen/gemeinsame Ziele? Was braucht das Kind für eine gute Entwicklung?
- Sich als Ansprechpartner*in anbieten, um eine Gesprächsebene zu entwickeln.
- Gemeinsame (Teil-) Ziele entwickeln.
- Gemeinsam überlegen, wie die Ziele erreicht werden könnten. Welche Unterstützung braucht die jeweilige Person, um das Ziel zu erreichen?
- Vermittlung von Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten (z.B. Erziehungsberatungsstellen, Jugendamt).⁷⁰

Beratung mit einer insofern erfahrenen Fachkraft (INSOFA):

- Unterstützung einholen bei der Risiko- und Gefährdungseinschätzung des Kindeswohls.
- Unterstützung einholen bei der Vorbereitung auf das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten (Sollte das Kind seinen Lebensmittelpunkt bei einem Elternteil haben, es besteht jedoch das gemeinsame Sorgerecht, müssen beide Elternteile zu dem Gespräch eingeladen werden. Dieses gilt jedoch nur, wenn die Gefährdung nicht von einem Elternteil ausgeht!)
- Unterstützung einholen bei der Erarbeitung möglicher Handlungsschritte vor und nach der Feststellung einer Kindeswohlgefährdung (Es kann ein gemeinsames Hilfs- oder Schutzkonzept erstellt werden, welches mit den Erziehungsberechtigten besprochen und unterschrieben wird).⁷¹

⁶⁹ Vgl. http://schulaemter-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E-1478606954/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Schulaemter/schulamtmannheim/downloads/leitfaden_kindwohl.pdf, Zugriff am 12.05.2020.

⁷⁰ Vgl. ebd..

⁷¹ Vgl. ebd..

Gesprächsrahmen festlegen:

- Wer nimmt in welcher Funktion an dem Gespräch teil (Schulleitung, Klassenleitung, Schulsozial- Schuljugendarbeit, Beratungslehrer*in)?
- Wo findet das Gespräch statt (es sollte eine ungestörte Gesprächsatmosphäre geschaffen werden)?
- Zeitrahmen vor dem Gespräch für sich persönlich festlegen (was wird besprochen, welchen Zeitrahmen wird den Erziehungsberechtigten gegeben, Raum für offene Fragen).
- Wer lädt wie ein:
Es kann telefonisch, schriftlich per Brief oder per E-Mail eingeladen werden.
Handelt es sich um einen 1. Gesprächstermin sollte dieser zunächst schriftlich per Brief eingehen.
Dieser sollte möglichst positiv formuliert und verständlich geschrieben werden:
Wir haben beobachtet, dass es X im Moment schwerfällt, sich an Regeln zu halten. Er ist immer wieder in Auseinandersetzungen mit Lehrern und/oder Schülern verwickelt. Wir als Schule machen uns Sorgen und würden gerne mit Ihnen gemeinsam überlegen, wie wir X unterstützen können, sich wieder an Regeln zu halten.
- Bei weiteren Gesprächsterminen können Kindeseltern auch telefonisch oder per Mail kontaktiert werden.⁷²

Haltung reflektieren:

Die eigene Haltung spielt eine wichtige Rolle für das Gelingen eines Gespräches, weil sie unsere Wahrnehmung und Reaktion unbewusst beeinflusst.

Was können gute Aspekte für einen gelungenen Gesprächsverlauf sein?

- Klare Haltung einnehmen und der Schüler*in und den Erziehungsberechtigten gegenüber einfühlsam aber klar wirken.
- Zunächst gezielt auf die Fähigkeiten und Ressourcen der Schüler*innen/der Familie eingehen und mitteilen, was denn schon gut läuft!
- Eigene Haltung reflektieren und dem Gegenüber mitteilen.
- Was macht das Gespräch für mich zu einem zufriedenen stellenden oder schwierigen Gespräch?
- Was brauche ich, um das Gespräch gut führen zu können (Sicherheit, klare Stimme, Empathie der Situation gegenüber, zielgerichtet mit der Familie arbeiten)?⁷³

⁷² Vgl. ebd..

⁷³ Vgl. ebd..

9.2 Das Gespräch

Gesprächseinstieg:

- Zunächst sollte man mit einer Begrüßung beginnen und einen kleinen Smalltalk halten, da viele mit Unsicherheiten und einer gewissen Nervosität das Gespräch wahrnehmen.
„Es freut mich, dass Sie sich die Zeit genommen haben und zum Termin erschienen sind!“
- Je nach Bedarf eine kurze Vorstellungsrunde, wenn nicht alle Beteiligten in dem Gespräch bekannt sein sollten.
„Ich weiß nicht, ob sie unsere Schuljugendarbeiterin Frau X schon kennen?“
- Einen ungefähren zeitlichen Rahmen abstecken, damit man strukturiert in das Gespräch starten kann.
- Das Gespräch sollte möglichst mit einem positiven Statement zum Kind beginnen (sei es nur eine Kleinigkeit). Dadurch könnten aber erste Spannungen gelöst werden.
- Danach zum eigentlichen Thema hinführen und nochmal das wiederholen, was man per Brief oder Telefonat benannt hat.
„Wir haben Sie um ein Gespräch gebeten, da wir uns Sorgen um X machen. Natürlich wollen wir dieses mit Ihnen, als Eltern, gemeinsam besprechen und überlegen, wie wir damit umgehen können und was gemacht werden könnte.“⁷⁴

Thema ansprechen und thematisieren:

Konkrete Anhaltspunkte schildern (nicht um das beobachtete problematische Verhalten drum herumreden!)

- Die beobachteten Situationen sachlich beschreiben und in keine Bewertung gehen!
- Wie oft wurden bestimmte Verhaltensweisen beobachtet? Wer war mit anwesend?
- In einem Erstgespräch mit den Eltern sollte darauf geachtet werden, dass diese nicht in eine Abwehr- oder Verteidigungsrolle geraten. Deshalb Situationen möglichst sachlich konkret ansprechen, sodass die Eltern die Sorge nachvollziehen können.
„In den letzten Wochen konnte des Öfteren beobachtet werden, dass X häufig unentschuldig in der Schule gefehlt hat und sein Schulmaterial nicht vollständig vorhanden ist. In den Pausen gerät er mit anderen Mitschülern aneinander und beschimpft diese und Lehrer laut.“⁷⁵

⁷⁴ Vgl. http://schulaemter-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E-1478606954/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Schulaemter/schulamtmannheim/downloads/leitfaden_kindwohl.pdf, Zugriff am 12.05.2020.

⁷⁵ Vgl. http://schulaemter-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E-1478606954/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Schulaemter/schulamtmannheim/downloads/leitfaden_kindwohl.pdf, Zugriff am 12.05.2020.

Erklärungsmuster schildern/erarbeiten:

Es können zwei Varianten entstehen, auf die man vorbereitet sein sollte:

- Es kann dazu kommen, dass sich die Erwachsenen das Verhalten momentan nicht erklären können, da sich X zuvor nicht auffällig gezeigt habe.
Dann ist es wiederum ganz wichtig, die Erziehungsberechtigten mit einzubeziehen und deren Erfahrungen abzufragen (Eltern sind die Fachleute für ihre Kinder!)
 - *Haben Sie ähnliche Verhaltensweisen Zuhause oder im Umgang mit Freunden beobachtet?*
 - *Wenn ja, wie reagieren sie darauf?*
 - *Haben sie eine Idee, warum sich X so verhält?*
 - *Kann das Verhalten damit zusammenhängen, dass Zuhause öfter Streit entsteht*
 - *Hat X Zuhause viele Freiheiten und muss sich nur an wenigen Regeln halten*
 - *Muss X sich Zuhause viel um seine Geschwister kümmern und fühlt sich benachteiligt.*
 - *Gibt es in der Peergroup Konflikte?*
 - *Gibt es in der Schule/dem Verein etc, Reize?*
 - *Den Erziehungsberechtigten natürlich die Möglichkeit geben, ihre eigenen Sichtweisen einzubringen! „Wie sehen Sie das?“⁷⁶*

Gemeinsame Zielfindung:

Was muss erreicht werden?

Beispiele dafür könnten sein...

- Pünktlich zur Schule kommen und nicht unentschuldig fehlen.
- Lernt mit schwierigen Situationen umzugehen und keinen Streit anzufangen oder zu beschimpfen.
- Lernt sich Hilfe zu holen, wenn er/ sie selbst nicht weiterkommt
- Eine Bezugsperson zu haben, mit dem man eigenen Sorgen besprechen kann.

Die Erziehungsberechtigten mit einbeziehen und nachfragen, was sich aus ihrer Sicht verändern müsste!⁷⁷

Gemeinsame Lösungsmöglichkeiten entwickeln:

Wer kann welchen Beitrag leisten, um die formulierten Ziele zu erreichen und umzusetzen?

- Klare Vereinbarungen treffen – Wer setzt welches Ziel bis wann um?

⁷⁶ Vgl. ebd..

⁷⁷ Vgl. ebd..

- Weitere Unterstützungsmöglichkeiten einholen? (Beratungsstellen, Jugendamt, Familie, Freunde etc.)

Klare Rückmeldung geben, wenn Ziele gut umgesetzt worden sind oder noch ausgebaut werden müssen. In einem gemeinsamen Austausch bleiben.⁷⁸

Gemeinsame Einschätzung und weiteres Vorgehen:

Bei der Einschätzung muss von zwei unterschiedlichen Varianten ausgegangen werden.

Schule und Erziehungsberechtigte..

- kommen zu einer gemeinsamen Problemeinschätzung, haben unterschiedliche Erklärungsmuster in Betracht gezogen, können sich auf gemeinsame Ziele einigen.
- kommen zu **keiner** gemeinsamen Problemeinschätzung, machen andere für Konflikte verantwortlich und können sich auf keine gemeinsamen Ziele/Lösungen einigen.⁷⁹

Zu Variante1:

Nachdem Sie zu einer gemeinsamen Problemeinschätzung gekommen sind, müssen klare Absprachen getroffen werden.

- Wer macht was bis wann? (Siehe gemeinsame Lösungsmöglichkeiten)
- Vereinbarungen treffen, wer wem Rückmeldung gibt
- Was passiert, wenn Absprachen nicht eingehalten oder umgesetzt werden? (Konkrete Schritte zuvor festhalten und verschriftlichen, sodass diese auch mit allen Beteiligten besprochen wurden: Bsp. erneutes Gespräch, Mitteilung an das Jugendamt)
- Einen Folgetermin schon vereinbaren, um einen gegenseitigen Austausch festzuhalten⁸⁰

Zu Variante 2:

Es kann in bestimmten Fällen (gerade im Kontext mit möglichen Kindeswohlgefährdungen) dazu kommen, dass wir auf Familien treffen, die

⁷⁸ Vgl. ebd..

⁷⁹ Vgl. ebd..

⁸⁰ Vgl. ebd..

sich der Mitarbeit verschließen. Oft stecken dahinter Gefühle wie Scham, Schuld, Hilflosigkeit oder eine Überforderung mit der Gesamtsituation.

Folgende Aspekte können dafür hilfreich sein:

- Gefühle und Möglichkeiten hinterfragen
(Welche Gründe könnte es für den Widerstand geben? Welche Ängste könnten hinter der Haltung stecken? Was brauchen Sie, um ihre Haltung verändern zu können?)
- Das Ziel im Auge behalten
(Wie würden Sie an meiner Stelle vorgehen? Woran kann ich merken, dass die Sorgen unbegründet sind? Wie können wir trotz unterschiedlicher Einschätzung zu einer gemeinsamen Lösung kommen?)
- Mögliche Auswirkungen klar ansprechen
Was bedeutet es für das Kind/den Jugendlichen, wenn das „Problem“ nicht gelöst wird?
Kein Machtkampf über die objektive Wirklichkeit führen!
*„Wir beurteilen die Situation ihres Kindes offensichtlich ganz unterschiedlich.
Wir können Ihr Kind nur bedingt unterstützen, sodass unsere Sorge weiterhin bestehen bleibt.
Wenn sich in absehbarer Zeit aus unserer Sicht keine positive Veränderung zeigt, werden wir uns deshalb an das Jugendamt wenden.
Sie haben weiterhin die Chance eigenständig Unterstützung in Anspruch zu nehmen.*
In dem Gesprächsverlauf spielt die Transparenz eine ganz bedeutende Rolle. Bleiben Sie klar in Ihrer Rolle, ohne dabei in eine Bewertung zu gehen.⁸¹

Im Anhang befindet sich ein Formular zur Datenweitergabe im Sinne einer Meldung zum Kindeswohl ans Jugendamt, falls sich die Situation für das Kind/den Jugendlichen nicht verbessert.

Nachbearbeitung:

- Eigenreflexion (Was ist im Gespräch gut gelungen, was könnte in weiteren Gesprächen noch verbessert werden?)
- Protokoll verschriftlichen (diese auch den Kollegen zur Verfügung stellen – Informationsweitergabe)⁸²

⁸¹ Vgl. ebd..

⁸² Vgl. ebd..

10. Kontakte

Stadt Borken	
Insoweit erfahrende Fachkraft vom Caritasverband in Borken (bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung)	<p>Telefonisch erreichbar: Mo-Mi von 09:00 bis 12:00 Uhr Mo-Do von 14:00 bis 16:00 Uhr Fr von 09:00 bis 12:00 Uhr oder nach Vereinbarung</p> <p>02861/ 945-750 beratungsstelle@caritas-borken.de</p> <p>Turmstraße 14 46325 Borken</p>
ASD – Allgemeiner Sozialer Dienst der Stadt Borken	<p>Telefonnummer innerhalb der Dienstzeiten: 08:00 bis 16:00 Uhr</p> <p>02861/939-0</p> <p>Gebäude C, Im Piepershagen 17 46325 Borken</p>
Notfallnummer/Rufbereitschaftsnummer Allgemeiner Sozialer Dienst außerhalb der Dienstzeiten (bei akuter Gefährdung)	<p>Telefonnummer außerhalb der Dienstzeiten: 02861/939-279</p>
DRK Kinderschutzambulanz Münster	<p>Telefonisch erreichbar: Mo-Do von 08:00 bis 16:30 Uhr Fr von 08:00 bis 12:30 Uhr</p> <p>0251 418540 kinderschutzambulanz@drk-muenster.de</p>
Zartbitter e.V. Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen	<p>Telefonisch erreichbar: Mo-Fr 09:00 bis 17:00 Uhr</p> <p>0221 312055 https://www.zartbitter.de</p>
Schau hin – Was dein Kind mit Medien macht	<p>Telefonisch erreichbar: Mo-Fr 10:00 bis 13:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr</p> <p>030 / 52 68 52-132 service@schau-hin.info</p>

11. Anhang

Mitteilungsbogen der Schule beim Verdacht einer Kindeswohlgefährdung an das zuständige Jugendamt

hier den Schulkopf eintragen--

- Adresse des zuständigen Jugendamtes eintragen-

-Ort und Datum -

Mitteilungsbogen der Schule

(Indikatoren-Katalog/ Fragebogen ausführlich ausfüllen und anhängen)

Anschein der Kindeswohlgefährdung des Kindes/Jugendlichen:

-Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort eintragen-

Sehr geehrte Damen und Herren,

-hier eine kurze Erläuterung des Tatbestandes/Geschehens eintragen-

Die Eltern

- wurden über diese Mitteilung vorab informiert
- Wurden über diese Mitteilung vorab **nicht** informiert

Mit freundlichen Grüßen

-Unterschrift der Schulleitung-

„Fallstricke“ – häufige Fehler

- ✓ Beobachtungen werden nicht dokumentiert
- ✓ Es wird zu spät gehandelt -> Kinderschutzprozess startet erst im gelben Bereich oder sogar im roten Bereich
- ✓ Grenzen der Kinder werden nicht beachtet
- ✓ Verhaltensauffälligkeiten werden nicht hinterfragt, werden als lästig angesehen, da das Kind damit den Unterricht stört

Quellenverzeichnis

- Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs* (Missbrauch, o.j.): Verdacht auf Missbrauch <<https://www.hilfeportal-missbrauch.de/informationen/uebersicht-sexueller-missbrauch/verdacht-auf-missbrauch.html>> [12.05.2020]
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)* vom 02.01. 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 03. 2020 (BGBl. I S. 541)
- FAZ* (Interview Horst Köhler, 2007): „Zur Freiheit gehört Ungleichheit“, in *FAZ*, 30.12.2007, S.5
- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)* vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 2975) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234)
- Kinderschutzzentrum Berlin e.V., Cornelia Ludovici* (Kinderschutz, o.J.): Vernachlässigung — Auswirkungen auf die kindliche Entwicklung <https://www.kinderschutz-zentrum-berlin.de/download/ksz_Vernachlaessigung_Ludovici.pdf> [12.05.2020]
- Kreilhuber, Anita, Unterberger, Tanja* (Sexuelle Gewalt, 2017): Sexuelle Gewalt an Kindern < <https://www.netdoktor.at/familie/kinder-jugendliche/sexueller-missbrauch-von-kindern-5540>> [12.05.2020]
- Landkreis Cloppenburg 51.4 Jugendamt* (Schutzauftrag, o.j.): <https://lkclp.de/uploads/files/leitfaden_schutzauftrag_fuer_berufsgeheimnistaeger_lehrer.pdf> [12.05.2020]
- Ludovici, Cornelia* (Kinderschutz, 2002): Vernachlässigung – Auswirkungen auf die kindliche Entwicklung <https://www.kinderschutz-zentrum-berlin.de/download/ksz_Vernachlaessigung_Ludovici.pdf> [12.05.2020]
- LWL* (Aufgabe des Jugendamtes, o.j): Das Jugendamt – fördert, berät, schützt < <https://www.unterstuetzung-die-ankommt.de/de/leistungen/was-macht-das-jugendamt/>>[12.05.2020]

Martin R. Textor (Verhalten bei Missbrauch, o.j.): Kindeswohlgefährdung - richtiges Verhalten bei Verdacht auf Kindesmisshandlung und sexuellen Missbrauch <<https://kindergartenpaedagogik.de/fachartikel/kinder-mit-besonderen-beduerfnissen-integration-vernetzung/kindewohlgefaehrdung/1498>> [12.05.2020]

Neurologen und Psychiater im Netz (Loyalitätskonflikt, 2014): Bei Trennung Kinder nicht in Loyalitätskonflikte bringen <<https://www.neurologen-und-psychiater-im-netz.org/kinder-jugend-psychiatrie/ratgeber-archiv/meldungen/article/trennung-kinder-nicht-in-loyalitaetskonflikte-bringen/>> [12.05.2020]

Schul- und Bildungsgesetze des Landes Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15. 02 2005 (GV. NRW. S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2019 (SGV. NRW. 223)

Schüttler-Schmies, Karin (Gewalt, 2014): Sexuelle Gewalt gegen Kinder - erkennen und helfen : Leitfaden zum Umgang mit dem Verdacht auf sexuellen Missbrauch <<https://epflicht.ulb.uni-muenster.de/content/titleinfo/317729>> [12.05.2020]

Sozialgesetzbuch (SGB)-Achstes Buch (VIII) vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163)

Staatliches Schulamnt Mannheim (Leitfaden, 2016): Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung an Schulen <http://schulaemter-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E-1478606954/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Schulaemter/schulamnt-mannheim/downloads/leitfaden_kindswohl.pdf> [12.05.2020]



BORKEN
KREISSTADT